



VERKAUFSPROSPEKT

CARMIGNAC MULTI EXPERTISE

OGAW französischen Rechts

Gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG

I. Allgemeine Merkmale

1. Form des OGAW

Investmentfonds (Fonds Commun de Placement, FCP)

2. Bezeichnung

Carmignac Multi Expertise

3. Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der Fonds gegründet wurde

Investmentfonds (Fonds Commun de Placement, FCP) französischen Rechts, in Frankreich gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG gegründet.

4. Auflegungsdatum und voraussichtliche Laufzeit

Der Fonds wurde am 14. Dezember 2001 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) zugelassen.

Er wurde am 2. Januar 2002 für eine Dauer von 99 Jahren (neunundneunzig Jahren) gegründet.

5. Angaben zum Fonds

ANTEILSKLASSE	ISIN	VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE	NENNWÄHRUNG	ZEICHNER MÖGLICHE	MINDESTBETRAG FÜR ERSTZEICHNUNG*	MINDESTBETRAG FÜR FOLGEZEICHNUNG*
A EUR Acc	FR0010149203	Thesaurierung	Euro	Alle Zeichner	-	-

* Der Mindestzeichnungsbetrag gilt weder für Unternehmen der Carmignac-Gruppe noch für OGA, die von dieser verwaltet werden.

6. Ort, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte periodische Bericht erhältlich sind

Die letzten Jahresberichte und die Zusammensetzung des Vermögens werden den Anteilsinhabern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb von acht Werktagen zugesandt:

Carmignac Gestion, 24, place Vendôme, 75001 Paris

Der Verkaufsprospekt ist auf der Website www.carmignac.com erhältlich.

Kontakt: Abteilung für Kommunikation

Tel.: 33 (0)1.42.86.53.35

Fax: 33 (0)1.42.86.52.10

Diese Informationen, der Prospekt und das BiB (Basisinformationsblatt) stehen auch auf der Website www.carmignac.com zur Verfügung.

Auf der Website der französischen Finanzmarktaufsicht (www.amf-france.org) sind weitere Angaben über die Liste der Rechtsvorschriften und sämtliche Bestimmungen über den Anlegerschutz abrufbar.

II. Beteiligte Parteien

1. Verwaltungsgesellschaft

Carmignac Gestion, Société anonyme mit Geschäftssitz in 24, place Vendôme, 75001 Paris, zugelassen von der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 13. März 1997 unter der Nummer GP 97-08.

2. Verwahrstelle und Depotstelle

BNP Paribas SA ist ein von der Aufsichtsbehörde Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) zugelassenes Kreditinstitut mit Geschäftssitz in 16, Boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich (Postanschrift: 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin, Frankreich), eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Paris (RCS) unter der Nummer 662 042 449, und unterliegt der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF (Autorité

des Marchés Financiers).

Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle: BNP Paribas S.A. erfüllt die in den für den Fonds geltenden Bestimmungen festgelegten Aufgaben:

- Verwahren des Fondsvermögens
- Kontrolle der Regelmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft
- Überwachung der Cashflows des Fonds.

Die Verwahrstelle ist zudem von der Verwaltungsgesellschaft mit dem Verwalten der Verbindlichkeiten des Fonds beauftragt, was die Annahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds umfasst, sowie mit dem Führen des Kontos für die Ausgabe von Anteilen des Fonds. Die Verwahrstelle ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.

Rahmenbedingungen und Handhabung von Interessenkonflikten: Es können potenzielle Interessenkonflikte ermittelt werden, insbesondere dann, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit BNP Paribas S.A. andere geschäftliche Beziehungen haben sollte als die, die sich aus der Funktion als Verwahrstelle ergeben. Um mit diesen Situationen umzugehen, hat die Verwahrstelle Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die sie regelmäßig aktualisiert und die Interessenkonflikten vorbeugen sollen, die sich aus diesen geschäftlichen Beziehungen ergeben könnten. Ziel dieser Richtlinien ist es, Situationen potenzieller Interessenkonflikte zu ermitteln und zu analysieren und diese Situationen zu handhaben und zu überwachen.

Beauftragte Stellen: BNP Paribas S.A. ist für die Verwahrung des Fondsvermögens verantwortlich. Um die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten in bestimmten Ländern anzubieten, muss die Verwahrstelle die Verwahrfunktion mitunter an Dritte übertragen. Das Verfahren der Ernennung und Überwachung der Unterdepotstellen orientiert sich an den höchsten Qualitätsstandards, einschließlich derer für die Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus dieser Ernennung ergeben könnten.

Die Beschreibung der delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der beauftragten Stellen und Unterstellen von BNP Paribas S.A. sowie die Informationen über mögliche Interessenkonflikte, die sich aus solchen Übertragungen ergeben könnten, stehen auf der Website von BNP Paribas S.A. zur Verfügung: <http://securities.bnpparibas.com/solutions/asset-fund-services/depositary-bank-and-trustee-serv.html>. Aktualisierte Informationen werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Liste der Unterdepotstellen steht ebenfalls auf der Website www.carmignac.com zur Verfügung. Ein Papierexemplar dieser Liste ist auf Anfrage kostenlos bei Carmignac Gestion erhältlich.

3. Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Audit, SA - 63 rue de Villiers - 92208 Neuilly sur Seine
Unterzeichner: Frédéric Sellam

4. Vertriebsstelle(n)

Carmignac Gestion, Société anonyme, 24, place Vendôme, 75001 Paris

Die Anteile des Fonds sind zur Emission über Euroclear zugelassen. So können bestimmte Vertriebsstellen nicht von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt oder der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sein.

5. Mit der Rechnungsführung beauftragte Gesellschaft

CACEIS Fund Administration, Société anonyme, 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge (Frankreich)

CACEIS Fund Administration ist das Unternehmen der Credit-Agricole-Gruppe, das auf die administrative Verwaltung und Rechnungsführung von OGA für interne und externe Kunden der Gruppe spezialisiert ist.

Dazu wurde CACEIS Fund Administration von der Verwaltungsgesellschaft zur mit der Rechnungsführung beauftragten Gesellschaft für die Bewertung und Verwaltung der Rechnungsprüfung des Fonds ernannt. CACEIS Fund Administration obliegt die Bewertung der Vermögenswerte, die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds und die Erstellung der periodischen Berichte.

6. Zentralisierungsstelle:

Carmignac Gestion hat folgende Unternehmen mit dem gesamten Zentralisierungsprozess von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen beauftragt:

a) Die von der Verwaltungsgesellschaft mit der Bearbeitung der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge beauftragte Zentralisierungsstelle

- Für die bei Euroclear France einzutragenden bzw. eingetragenen Inhaberanteile und verwalteten Namensanteile: **BNP Paribas S.A.** mit Geschäftssitz in 16, Boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich; Postanschrift: 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin, Frankreich.
- Für reine Namensanteile, die in einem gemeinsamen elektronischen Registrierungstool (Dispositif d'Enregistrement Electronique Partagé, DEEP) einzutragen bzw. eingetragen sind und ausschließlich Anlegern vorbehalten sind, die als juristische Personen für eigene Rechnung handeln und zuvor von Carmignac Gestion genehmigt wurden: **IZNES**, vereinfachte Aktiengesellschaft, eingetragen bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts Paris unter der Nummer 832 488 415, wurde von der Aufsichtsbehörde ACPR (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) zugelassen und unterliegt der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF (Autorité des Marchés Financiers). Ihr Geschäftssitz befindet sich in 18, Boulevard Malesherbes, 75008 Paris, Frankreich.

b) Andere für die Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen zuständige Zeichnungs- und Zahlstellen

CACEIS Bank, Luxembourg Branch (Annahmestelle)
5, Allée Scheffer – L-2520 Luxemburg

7. Institutionen, die für die Einhaltung der von der Verwaltungsgesellschaft delegierten Annahmeschlusszeit für die Zentralisierung verantwortlich sind

BNP Paribas S.A.: Geschäftssitz in 16, Boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich; Postanschrift: 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin, Frankreich; und Carmignac Gestion, 24, place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich. Anleger werden darauf hingewiesen, dass Aufträge, die an andere Vermittler als BNP Paribas S.A. übermittelt werden, dem Umstand Rechnung tragen müssen, dass diese Vermittler gegenüber BNP Paribas S.A. den Annahmeschluss für Aufträge beachten müssen. Daher können diese Vermittler ihre eigene Schlusszeit anwenden, die vor der oben genannten liegt, um ihre Frist für die Übermittlung der Aufträge an BNP Paribas S.A. einzuhalten.

IZNES: Der Geschäftssitz befindet sich in 18, Boulevard Malesherbes, 75008 Paris, Frankreich.

Anträge auf von IZNES im gemeinsamen elektronischen Registrierungstool (DEEP) als reine Namensanteile einzutragende bzw. eingetragene Anteile werden von IZNES jederzeit angenommen und an jedem Tag der Bestimmung des Nettoinventarwerts (T) um 16.30 Uhr (MEZ/MESZ) bei IZNES zentralisiert.

8. Registerführer

- Für die bei Euroclear France einzutragenden bzw. eingetragenen Inhaberanteile und verwalteten Namensanteile: **BNP Paribas S.A.** mit Geschäftssitz in 16, Boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich; Postanschrift: 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin, Frankreich.
- Für reine Namensanteile, die in einem gemeinsamen elektronischen Registrierungstool (Dispositif d'Enregistrement Electronique Partagé, DEEP) einzutragen bzw. eingetragen sind und ausschließlich Anlegern vorbehalten sind, die als juristische Personen für eigene Rechnung handeln und zuvor von Carmignac Gestion genehmigt wurden: **IZNES**, vereinfachte Aktiengesellschaft, eingetragen bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts Paris unter der Nummer 832 488 415, wurde von der Aufsichtsbehörde ACPR (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) zugelassen und unterliegt der Aufsicht durch die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF (Autorité des Marchés Financiers). Ihr Geschäftssitz befindet sich in 18, Boulevard Malesherbes, 75008 Paris, Frankreich.

III. Betrieb und Verwaltung

Allgemeine Merkmale

1. Merkmale der Anteile

ISIN: Anteil A EUR Acc: FR0010149203

- **Mit den Anteilen verbundenes Recht:**

Jeder Anteilsinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

- **Buchung der Passiva:**

Im Rahmen der Verwaltung der Verbindlichkeiten des Fonds übernimmt BNP Paribas S.A. die Zentralisierung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen für die bei Euroclear einzutragenden oder eingetragenen Anteile und IZNES für die im gemeinsamen elektronischen Registrierungstool (DEEP) als reine Namensanteile einzutragenden oder eingetragenen Anteile, wobei BNP Paribas S.A. die Führung des Emittentenkontos für die Anteile übernimmt. Diese Aufgaben werden im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt.

- **Stimmrechte:**

Da es sich um einen FCP handelt, ist der Besitz von Anteilen nicht mit einem Stimmrecht verbunden, und Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen. Es besteht die Möglichkeit der Zeichnung und Rücknahme von Tausendsteln von Anteilen.

- **Form der Anteile:**

Die Anteile werden als Inhaberanteile, als verwaltete Namensanteile oder als reine Namensanteile emittiert. Reine Namensanteile werden im gemeinsamen elektronischen Registrierungstool von IZNES eingetragen und sind somit Zeichnern vorbehalten, die Zugang zu diesem System haben.

- **Gegebenenfalls vorgesehene Dezimalisierung (Stückelung):**

Es besteht die Möglichkeit der Zeichnung und Rücknahme von Tausendsteln von Anteilen.

2. Abschlussstag

Das Rechnungsjahr endet am Tag des letzten Nettoinventarwertes im Dezember.

3. Hinweise zur steuerlichen Behandlung

Für den Fonds gelten die Bestimmungen von Anhang II, Punkt II. B. des Abkommens zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für die bessere Erfüllung der Steuerpflichten auf internationaler Ebene und die Umsetzung des einschlägigen Gesetzes betreffend die Erfüllung der Steuerpflichten in Zusammenhang mit ausländischen Konten vom 14. November 2013.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die folgenden Informationen lediglich eine allgemeine Zusammenfassung der französischen Steuerbestimmungen, die nach der in Frankreich herrschenden Rechtslage für Investitionen in einen französischen thesaurierenden FCP gelten, darstellen. Den Anlegern wird daher empfohlen, ihre eigene steuerliche Situation mit ihrem Steuerberater zu klären.

Auf der Ebene des Fonds

Aufgrund des Merkmals der Miteigentümerschaft fallen FCP in Frankreich nicht in den Geltungsbereich der Körperschaftsteuer; sie genießen also naturgemäß eine gewisse Transparenz. Die vom Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmten und realisierten Erträge unterliegen somit auf Fondsebene keiner Steuer.

Im Ausland (in den Anlageländern des Fonds) unterliegen die realisierten Gewinne aus der Veräußerung von

ausländischen Wertpapieren und die Erträge aus ausländischer Quelle, die der Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmt, gegebenenfalls einer Besteuerung (im Allgemeinen in Form einer Quellensteuer). Die Besteuerung im Ausland kann sich in einigen begrenzten Fällen aufgrund bestehender Besteuerungsabkommen verringern oder entfallen.

Auf der Ebene der Anteilsinhaber des Fonds

In Frankreich ansässige Anteilsinhaber

Die vom Fonds realisierten Gewinne oder Verluste, die vom Fonds ausgeschütteten Erträge und die vom Anteilsinhaber verbuchten Gewinne oder Verluste unterliegen dem geltenden Steuerrecht.

In einem Land außerhalb Frankreichs ansässige Anteilsinhaber

Vorbehaltlich der Steuerabkommen gilt die in Artikel 150-0 A des französischen Steuergesetzes Code général des impôts (CGI) vorgesehene Besteuerung nicht für Gewinne, die beim Rückkauf oder beim Verkauf von Anteilen des Fonds durch Personen realisiert werden, die nicht in Frankreich steuerlich ansässig im Sinne von Artikel 4 B des CGI sind oder deren Geschäftssitz außerhalb Frankreichs liegt, unter der Bedingung, dass diese Personen zu keinem Zeitpunkt im Laufe der fünf Jahre vor dem Rückkauf oder dem Verkauf ihrer Anteile nicht mehr als 25% der Anteile direkt oder indirekt gehalten haben (CGI, Artikel 244 bis C).

Anteilsinhaber, die außerhalb Frankreichs ansässig sind, unterliegen den Bestimmungen der in ihrem Wohnsitzland geltenden Steuergesetze.

Für Anleger, die im Rahmen eines Lebensversicherungsvertrags in den Fonds investiert sind, gelten die Besteuerungsvorschriften für Lebensversicherungsverträge.

Sonderbestimmungen

1. Anlageziel

Ziel des Fonds ist es, nach Abzug von Gebühren seinen Referenzindikator über den empfohlenen Mindestanlagezeitraum von drei Jahren zu übertreffen. Der Fondsmanager verwaltet ihn mit Ermessensspielraum und führt eine aktive Vermögensallokationspolitik v.a. über OGA ein, die in internationalen Aktien und Anleihen investiert sind.

Zudem strebt der Fonds an, nachhaltig zu investieren, um ein langfristiges Wachstum zu erreichen, und wendet einen sozial verantwortlichen Anlageansatz an. Die Modalitäten des sozial verantwortungsvollen Anlageansatzes sind im nachstehenden Anhang „Ökologische und/oder soziale Merkmale“ beschrieben und stehen auf der Website www.carmignac.com zur Verfügung.

2. Referenzindikator

Der Referenzindikator setzt sich aus den folgenden Indizes zusammen:

- 20% €STR kapitalisiert (ESTRONCAPL)
- 40% MSCI AC WORLD NR (USD) (weltweiter MSCI-Index für internationale Aktien)
- 40% ICE BofA Global Government Index mit Wiederanlage der Nettoerträge (USD unhedged) (weltweiter Rentenindex).

Er wird vierteljährlich neu gewichtet.

Die Indizes werden bei auf EUR lautenden und in EUR abgesicherten Anteilen in EUR umgerechnet. Sie werden bei nicht abgesicherten Anteilen in die Referenzwährung des Anteils umgerechnet.

Der MSCI AC WORLD NR (USD) (Bloomberg-Code: NDUEACWF) ist ein Index, der die internationalen Blue Chips aus Industrie- und Schwellenländern repräsentiert. Er wird von MSCI in US-Dollar mit Wiederanlage der Nettodividenden berechnet.

Der ICE BofA Global Government Index (Bloomberg-Code: W0G1) bildet die Performance von vom Emittenten in der Landeswährung begebenen Staatsanleihen mit „Investment Grade“-Status nach. Er wird von ICE Data Indices, LLC verwaltet (mit Wiederanlage der Erträge). Der Index wird für auf EUR lautende Aktien und abgesicherte Anteile in EUR umgerechnet, und für nicht abgesicherte Anteile in die entsprechende Referenzwährung.

Die €STR basiert auf den Zinssätzen der nicht garantierten Darlehen in Euro, die täglich zwischen Bankinstituten abgeschlossen werden. Diese Zinssätze stammen direkt von der EZB, die statistische Daten des Geldmarkts erhebt. Gemäß der von der Europäischen Zentralbank (EZB) verwendeten Methode wird er um 8.00 Uhr auf Grundlage der am Vortag geschlossenen Geschäfte veröffentlicht (montags bis freitags, ausgenommen Feiertage).

Weitere Angaben zu den nachstehenden Indizes erhalten Sie wie folgt:

- MSCI AC WORLD NR (USD) Index – Website des Anbieters: <https://www.msci.com>
- ICE BofA Global Government Index – Website des Anbieters: <https://indices.theice.com/>
- €STR kapitalisiert – siehe Website <https://www.ecb.europa.eu>

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Referenzindikator ersetzen, wenn ein oder mehrere der Indizes, die diesen Referenzindikator bilden, Gegenstand von wesentlichen Änderungen sind oder nicht mehr angeboten werden. Der Fonds ist ein aktiv verwalteter OGAW. Bei einem aktiv verwalteten OGAW liegt die Zusammensetzung des Portfolios im Ermessen des Anlageverwalters, vorbehaltlich der festgelegten Anlageziele und Anlagepolitik. Das Anlageuniversum des Fonds ist völlig unabhängig vom Indikator, und die einzelnen Bestandteile des Indikators sind nicht zwangsläufig repräsentativ für die Vermögenswerte, in die der Fonds investiert. Die Anlagestrategie des Fonds ist nicht vom Indikator abhängig. Daher können die Positionen und Gewichtungen des Fonds erheblich von der Zusammensetzung des Indikators abweichen. Für das Ausmaß einer solchen Abweichung ist keine Grenze festgesetzt.

3. Anlagestrategie

a) Zugrunde liegende Strategien

Der Fonds ist hauptsächlich in von Carmignac verwaltete OGA investiert. Der Fonds kann in externe OGA investieren, wenn die gewünschte Allokation mit von Carmignac verwalteten OGA allein nicht erreicht werden kann. Der Fondsmanager bevorzugt Anteile von OGA, die in Frankreich vertrieben werden dürfen.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGA sowie die Verteilung auf die verschiedenen Vermögenswerte hängen von den Marktbedingungen und den Möglichkeiten zur Diversifikation des Portfolios ab und werden von der Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen festgelegt, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem mit jeder Anlage verbundenen Risiko und der erwarteten Rentabilität zu ermitteln. Vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgrenzen für Anlagen werden zwischen 50% und 100% des Nettovermögens in OGA angelegt.

Aufgrund der aktiven und flexiblen Verwaltung des Fonds kann seine Portfoliostrukturierung deutlich von der seines Referenzindikators abweichen. Denn der Fondsmanager verwaltet sein Exposure in den verschiedenen Märkten und zugelassenen Anlageklassen auf Grundlage der von ihm erwarteten Entwicklung ihrer Risiko-Rendite-Verhältnisse. Die Anlagepolitik zielt auf die Streuung der Risiken über eine Anlagediversifizierung ab.

Zusätzlich zu diesen Kaufpositionen (sogenannte „Long“-Positionen) auf die oben beschriebenen OGA hat der Fondsmanager folgende Möglichkeiten:

- Der Fondsmanager kann Kaufpositionen auf für das Portfolio zugelassene Basiswerte eingehen.
- Der Fondsmanager kann Verkaufspositionen (sogenannte „Short“-Positionen) in den in Frage kommenden Basiswerten des Portfolios eingehen, wenn diese Basiswerte auf dem Markt seiner Ansicht nach überbewertet sind.
- Der Fondsmanager kann überdies durch die Kombination von Kauf- und Verkaufspositionen auf für das Portfolio zugelassene Basiswerte Relative-Value-Strategien umsetzen.
- Die zulässigen Basiswerte werden im folgenden Absatz „Beschreibung der Anlagekategorien und der

Finanzkontrakte und ihr Beitrag zur Erreichung des Anlageziels“ aufgeführt.

Das Anlageuniversum für sämtliche Strategien beinhaltet Schwellenländer im Rahmen der Grenzen, die im Abschnitt „Beschreibung der Anlagekategorien und der Finanzkontrakte und ihr Beitrag zur Erreichung des Anlageziels“ festgelegt sind.

b) Nicht-finanzbezogene Merkmale

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR). Informationen zu diesen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind dem Anhang dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.

c) Beschreibung der Anlagekategorien und der Finanzkontrakte und ihr Beitrag zur Erreichung des Anlageziels

Aktien

Der Fonds ist zu höchstens 65% des Nettovermögens in Aktien-OGA oder Aktien und anderen Titeln investiert, die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital oder Stimmrechte verleihen oder verleihen können und an den Märkten der Eurozone und/oder anderer Länder zum Handel zugelassen sind, wobei es sich insbesondere im letztgenannten Fall zu einem bedeutenden Teil (bis zu 100% des Aktienportfolios) um Schwellenländer handeln kann.

Das Nettovermögen des Fonds kann in Unternehmen mit kleiner, mittlerer und großer Marktkapitalisierung investiert werden.

Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente

Das Nettovermögen des Fonds ist vorwiegend über OGA zu 30% bis 110% in handelbaren Forderungspapieren (kurz- und mittelfristige), Geldmarktinstrumenten und festverzinslichen oder variabel verzinslichen Anleihen – die an die Inflation der Eurozone und/oder internationalen Märkten gebunden sein können – von privaten oder öffentlichen Emittenten angelegt. Die Anlage in Forderungspapieren und Geldmarktinstrumenten von Schwellenländern kann bis zu 100% des Portfolios aus Forderungspapieren und Geldmarktinstrumenten betragen.

Aufgrund des Ermessensspielraums der Fondsverwaltung unterliegt die Verteilung keiner grundsätzlichen Beschränkung.

Der Fondsmanager behält sich das Recht vor, direkt oder indirekt in Schuldtiteln und -instrumenten anzulegen, deren Rating unter „Investment Grade“ liegt oder die kein Rating aufweisen. In letzterem Fall kann die Gesellschaft ihre eigene Analyse und Bewertung der Bonität vornehmen.

Das durchschnittliche Rating der vom Fonds über OGA oder unmittelbar gehaltenen Schuldtitel liegt bei mindestens einer der großen Ratingagenturen bei „Investment Grade“ oder höher.

Bei einer Anlage in physischen Wertpapieren führt die Verwaltungsgesellschaft eine eigene Analyse des Risiko-Rendite-Profiles (Rentabilität, Bonität, Liquidität, Fälligkeit) der Titel durch. So basieren Erwerb, Verwahrung und Abtretung von Titeln (insbesondere im Falle einer Änderung des Ratings durch Ratingagenturen) nicht ausschließlich auf dem jeweiligen Rating, sondern stützen sich ebenfalls auf eine durch die Verwaltungsgesellschaft vorgenommene interne Analyse der Kreditrisiken und Marktbedingungen.

Es gibt keinerlei Auflagen bezüglich der Duration, der modifizierten Duration und der Aufteilung zwischen privaten und öffentlichen Schuldtiteln bei den ausgewählten Wertpapieren.

Derivate

Der Fonds kann zum Aufbau von Exposures, zu Absicherungszwecken oder im Rahmen von Relative-Value-Strategien in Terminkontrakte investieren, die an regulierten, organisierten oder OTC-Märkten der Eurozone und anderer Länder gehandelt werden.

Die vom Fondsmanager mitunter verwendeten Derivate sind Optionen (einfach, mit Barrier, binär), fixe Terminkontrakte (Futures/Forwards), Devisenterminkontrakte, Swaps (darunter Performance-Swaps) und CFD (Contract for Difference) mit einem oder mehreren zugrunde liegenden Risiken und/oder Instrumenten (physische Wertpapiere, Indizes, Körbe), mit denen der Fondsmanager Geschäfte tätigen kann.

- Diese derivativen Finanzinstrumente ermöglichen dem Fondsmanager, den Fonds unter Einhaltung der allgemeinen Beschränkungen für das Portfolio an folgenden Risiken partizipieren zu lassen:
- Währungsrisiko (bis zu maximal 100% des Nettovermögens)
- Zinsrisiko (bis zu maximal 100% des Nettovermögens)
- Aktienrisiko (alle Arten von Kapitalisierungen, bis zu einer Maximalhöhe, die dem Aktienexposure des Fonds entspricht)
- Dividendenrisiko (bis zu maximal 100% des Nettovermögens)
- Volatilitäts- und Varianzrisiko (bis zu maximal 10% des Nettovermögens)
- Rohstoffrisiko (über zulässige Finanzkontrakte; bis zu maximal 20% des Nettovermögens)
- und ETF-Risiko (Exchange Traded Funds) (Finanzinstrumente, bis zu maximal 100% des Nettovermögens)

Strategie des Einsatzes von Derivaten zur Erreichung des Anlageziels:

Derivative Finanzinstrumente auf Aktien, Aktienindizes oder Aktienkörbe oder Körbe von Aktienindizes werden eingesetzt, um an Auf- und Abwärtsentwicklungen zu partizipieren, um das Exposure eines Emittenten, einer Gruppe von Emittenten, eines Wirtschaftssektors, eines Landes oder einer geografischen Region abzusichern oder um das Gesamtexposure des Fonds auf den Aktienmärkten anzupassen. Sie werden überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt, indem sie je nach Land, geografischer Zone, Wirtschaftssektor, Emittent oder Gruppen von Emittenten gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf die Aktienmärkte sind.

Währungsderivate werden eingesetzt, um an Auf- und Abwärtsentwicklungen zu partizipieren, das Exposure einer Währung abzusichern oder um das Gesamtexposure des Fonds im Wechselkursrisiko anzupassen. Sie können überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt werden, indem sie gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf die Devisenmärkte sind.

Zinsderivate werden eingesetzt, um an Auf- und Abwärtsentwicklungen zu partizipieren, sich gegen Zinsentwicklungen abzusichern oder um die Gesamtduration des Portfolios anzupassen. Zinsderivatkontrakte werden überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt, indem sie je nach Land, geografischer Region oder Segment der Zinskurve gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf verschiedene Zinsmärkte sind.

Volatilitäts- oder Varianzderivate werden eingesetzt, um an Auf- (Kaufposition) oder Abwärtsentwicklungen (Verkaufsposition) der Marktvolatilität zu partizipieren, um das Aktienexposure abzusichern oder um das Exposure des Portfolios gegenüber der Volatilität oder der Varianz der Märkte anzupassen. Sie werden überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt, indem sie gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf die Volatilität der Märkte sind.

Dividendenderivate werden eingesetzt, um an Auf- und Abwärtsentwicklungen der Dividende eines Emittenten oder einer Gruppe von Emittenten zu partizipieren oder um das Dividendenrisiko eines Emittenten oder einer Gruppe von Emittenten abzusichern. Das Dividendenrisiko ist das Risiko, dass die Dividende einer Aktie oder eines Aktienindex nicht wie vom Markt erwartet ausgezahlt wird. Sie werden überdies für die Umsetzung von Relative-Value-Strategien eingesetzt, indem sie gleichzeitig Kauf- und Verkaufsposition auf Dividenden am Aktienmarkt sind.

Das Gesamtexposure in derivativen Instrumenten wird bestimmt durch die Hebelwirkung, die sich aus der Summe der Bruttonominalbeträge der Derivate, ohne Berücksichtigung des Kompensationseffekts oder der Absicherung, ergibt, in Verbindung mit dem VaR-Limit des Fonds (siehe Abschnitt „VI. Gesamtrisiko“).

Derivate können mit Kontrahenten abgeschlossen werden, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrer „Best Execution/Best Selection“-Politik und dem Zulassungsverfahren für neue Kontrahenten ausgewählt werden. Bei diesen Kontrahenten handelt es sich um Kreditinstitute oder Verwaltungsgesellschaften, deren Sitz sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet und deren Mindestrating BBB- (oder gleichwertig) von mindestens

einer der maßgeblichen Ratingagenturen beträgt. Bei Derivaten findet ein Austausch von Sicherheiten statt, dessen Funktionsweise und Merkmale im Abschnitt „Verträge, die finanzielle Garantien darstellen“ aufgeführt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Kontrahenten nicht dazu berechtigt sind, Ermessensentscheidungen hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Fondsportfolios und/oder des Basiswerts der derivativen Finanzinstrumente zu treffen.

Derivate enthaltende Titel

Der Fondsmanager kann in Titel investieren, die Derivate umfassen (insbesondere Optionsscheine, Wandelanleihen, Callable- und Puttable-Anleihen, Credit Linked Notes, EMTN, Zeichnungsscheine usw.), die an organisierten Märkten der Eurozone und/oder anderer Länder oder OTC (Over the Counter) gehandelt werden.

Diese Derivate enthaltenden Titel ermöglichen dem Fondsmanager, den Fonds unter Einhaltung der allgemeinen Beschränkungen für das Portfolio an folgenden Risiken und Instrumenten partizipieren zu lassen:

- Währungsrisiko
- Zinsrisiko
- Aktienrisiko
- Dividendenrisiko
- Volatilitäts- und Varianzrisiko (bis zu maximal 10% des Nettovermögens)
- Rohstoffrisiko (über zulässige Finanzkontrakte; bis zu maximal 20% des Nettovermögens)
- und ETF-Risiko (Finanzinstrumente)

Strategie des Einsatzes von Derivate enthaltenden Titeln zur Erreichung des Anlageziels:

Der Fondsmanager kann Derivate enthaltende Titel gegenüber den anderen vorstehend genannten derivativen Instrumenten mit dem Ziel verwenden, das Exposure oder die Absicherung des Portfolios zu optimieren, indem insbesondere die mit der Nutzung dieser Finanzinstrumente verbundenen Kosten verringert werden, oder indem er ein Exposure gegenüber mehreren Performancefaktoren eingeht.

Das mit solchen Anlagen verbundene Risiko beschränkt sich auf den für ihren Kauf angelegten Betrag. Auf jeden Fall darf die Höhe der Anlagen in Derivate enthaltenden Titeln, mit Ausnahme von Callable- und Puttable-Anleihen, 10% des Nettovermögens nicht übersteigen.

Der Fonds kann auch bis zur Höhe seines Nettovermögens in Callable- und Puttable-Anleihen investieren. Diese handelbaren Schuldtitel enthalten ein Optionselement, das unter bestimmten Bedingungen (Haltedauer, Auftreten eines bestimmten Ereignisses usw.) auf Initiative des Emittenten (im Fall von „Callable-Anleihen“) oder auf Aufforderung durch den Anleger (im Fall von „Puttable-Anleihen“) die vorzeitige Kapitalrückzahlung ermöglicht.

OGA und Investmentfonds

Der Fonds legt an:

- bis zu 100% des Nettovermögens in Anteilen oder Aktien von OGAW französischen oder ausländischen Rechts, die nicht mehr als 10% ihres Nettovermögens in Anteile oder Aktien anderer OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts investieren
- bis zu 30% des Nettovermögens in Anteilen oder Aktien von AIF französischen oder europäischen Rechts und von Investmentfonds ausländischen Rechts, die die Anforderungen gemäß Artikel R 214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financier) erfüllen.

Der Fonds kann auf Index-Tracker (Anlagefonds, bei dem versucht wird, die Wertentwicklung eines bekannten Index nachzubilden) und Exchange-Traded-Funds zurückgreifen.

Der Fonds investiert überwiegend in OGA, die von Carmignac Gestion oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden.

Einlagen und liquide Mittel

Der Fonds kann auf Einlagen zurückgreifen, um seine Zahlungsflüsse zu optimieren und die verschiedenen Wertstellungsdaten der Zeichnung/Rücknahme der zugrunde liegenden OGA zu verwalten. Diese Geschäfte werden bis zu einer Höhe von maximal 20% des Nettovermögens durchgeführt. Solche Geschäfte werden nur in

Ausnahmefällen durchgeführt.

Der Fonds kann liquide Mittel in geringem Umfang halten, um insbesondere Anteile von Anlegern zurücknehmen zu können.

Die Vergabe von Darlehen ist untersagt.

Aufnahme von Barmitteln

Der Fonds darf im Rahmen von Käufen/Veräußerungen von Anlagen oder von Zeichnungen/Rücknahmen liquide Mittel aufnehmen. Da die Aufnahme liquider Mittel jedoch nicht zu seinen strukturellen Merkmalen gehört, sind diese Ausleihungen vorübergehender Natur und auf maximal 10% des Nettofondsvermögens begrenzt.

Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren

Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung und ohne von seinen Anlagezielen abzuweichen kann der Fonds bis in Höhe von 20% seines Nettovermögens vorübergehend Wertpapiere erwerben/abtreten (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte), sofern es sich um für den Fonds zulässige Wertpapiere handelt (im Wesentlichen Aktien und Geldmarktinstrumente). Diese Geschäfte werden getätigt, um die Erträge des Fonds zu optimieren, seine Barmittel anzulegen, das Portfolio an Bestandsschwankungen anzupassen oder die zuvor beschriebenen Strategien umzusetzen. Bei diesen Geschäften handelt es sich um:

- Wertpapierpensionsgeschäfte
- Wertpapierleihegeschäfte

Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens, der Gegenstand derartiger Geschäfte sein kann, beträgt 10% des Nettovermögens.

Der Kontrahent bei diesen Geschäften ist CACEIS Bank, Luxembourg Branch. CACEIS Bank, Luxembourg Branch hat keinerlei Befugnisse hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Fondsportfolios.

Im Rahmen dieser Transaktionen kann der Fonds finanzielle Garantien („*Collateral*“) erhalten/gewähren, deren Funktionsweise und Merkmale im Abschnitt „Verwaltung der finanziellen Garantien“ aufgeführt sind. Weitere Angaben zur Vergütung dieser Geschäfte sind im Abschnitt „Kosten und Gebühren“ enthalten.

4. Verträge, die finanzielle Garantien darstellen

Der Fonds kann im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit OTC-Derivaten und Transaktionen zum befristeten Erwerb bzw. zur befristeten Abtretung von Wertpapieren als Garantien betrachtete und mit dem Ziel einer Reduzierung seines allgemeinen Ausfallrisikos hinterlegte finanzielle Vermögenswerte annehmen oder abgeben.

Die finanziellen Garantien bestehen zum überwiegenden Teil aus Barmitteln für Geschäfte mit OTC-Derivaten sowie aus Barmitteln und zulässigen Staatsanleihen für den befristeten Erwerb bzw. die befristete Abtretung von Wertpapieren. Alle erhaltenen oder gewährten Garantien werden als Volleigentum übertragen.

Das kombinierte Ausfallrisiko aus Geschäften mit OTC-Derivaten und dem befristeten Erwerb bzw. der befristeten Übertragung von Wertpapieren darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Fonds betragen, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne der geltenden Bestimmungen ist, und ansonsten 5% seines Nettovermögens.

In dieser Hinsicht muss jede erhaltene Finanzgarantie (Collateral), die dazu dient, das Exposure gegenüber dem Ausfallrisiko zu verringern, folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie wird in Form von Barmitteln, Anleihen oder Schatzanweisungen beliebiger Laufzeit gegeben, die von Mitgliedstaaten der OECD bzw. von ihren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen oder Organisationen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder globaler Ebene begeben oder garantiert werden.
- sie wird von der Verwahrstelle des Fonds oder einem ihrer Aufsicht unterliegenden Vertreter oder Dritten oder einer anderen Verwahrstelle gehalten, die einer Aufsicht unterliegt und die keine Verbindung zu dem Anbieter der finanziellen Garantien aufweist;
- sie erfüllt jederzeit die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Kriterien im Hinblick

auf Liquidität, Bewertung (mindestens täglich), Bonität des Emittenten (Rating von mindestens AA-), geringe Korrelation mit dem Kontrahenten und Diversifizierung, und das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten darf höchstens 20% vom Nettovermögen ausmachen.

- Die in Barmitteln gehaltenen finanziellen Garantien werden hauptsächlich in bei zulässigen Stellen getätigten Einlagen platziert und/oder zum Zweck von Transaktionen zur Wertpapierinpfandnahme genutzt und im geringeren Umfang in hochwertigen Anleihen oder Schatzanweisungen sowie kurzfristigen Geldmarkt-OGA angelegt.

Als finanzielle Garantie erhaltene Anleihen und Schatzanweisungen werden mit einem Abschlag ausgewiesen. Dieser wird von der Verwaltungsgesellschaft mit jedem Kontrahenten vertraglich festgelegt.

5. Risikoprofil

Der Fonds legt in OGA und Finanzinstrumenten an, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese OGA und Finanzinstrumente sind sensibel gegenüber Entwicklungen und Risiken des Marktes.

Das Risikoprofil des Fonds ist auf einen Anlagehorizont von mehr als drei Jahren ausgelegt.

Wie bei jeder Finanzanlage müssen potenzielle Anleger sich bewusst sein, dass der Wert der Vermögenswerte des Fonds den Entwicklungen an den internationalen Aktien- und Rentenmärkten unterliegt und daher stark schwanken kann. Ein Anteilsinhaber erhält keine Garantie dafür, dass er das investierte Kapital zurückerhält.

Unter anderem sind die nachstehenden Risikofaktoren zu beachten. Ein jeder Anleger ist gehalten, das mit der betreffenden Anlage verbundene Risiko zu prüfen und sich unabhängig von Carmignac Gestion seine eigene Meinung zu bilden und insbesondere in der Frage der Vereinbarkeit der betreffenden Anlage mit seiner finanziellen Situation gegebenenfalls die Stellungnahme von Fachleuten für diese Fragen einzuholen.

- a) **Zinsrisiko:** Das Zinsrisiko führt bei Zinsschwankungen zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts. Wenn die modifizierte Duration des Portfolios positiv ist, kann ein Zinsanstieg zu einem Rückgang des Portfoliowertes führen. Wenn die modifizierte Duration negativ ist, kann ein Zinsrückgang zu einem Rückgang des Portfoliowertes führen.
- b) **Aktienrisiko:** Da der Fonds dem Risiko der Aktienmärkte ausgesetzt ist, kann der Nettoinventarwert des Fonds bei einem Anstieg und bei einem Rückgang der Aktienmärkte sinken.
- c) **Kapitalverlustrisiko:** Für das Portfolio besteht weder eine Garantie noch ein Schutz des investierten Kapitals. Der Kapitalverlust tritt ein, wenn ein Anteil zu einem Preis verkauft wird, der unter dem Kaufpreis liegt.
- d) **Risiko in Verbindung mit der Verwaltung mit Ermessensspielraum:** Die Verwaltung mit Ermessensspielraum beruht auf der Einschätzung der Entwicklung der Finanzmärkte. Die Performance des Fonds hängt von den Unternehmen, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden, sowie von der von ihr festgelegten Vermögensallokation ab. Es besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht die performancestärksten Unternehmen auswählt.
- e) **Risiko in Verbindung mit Schwellenländern:** Die Handels- und Aufsichtsbedingungen an diesen Märkten können von den an den großen internationalen Finanzplätzen geltenden Standards abweichen und die Kursschwankungen können hier hoch sein.
- f) **Kreditrisiko:** Das Kreditrisiko entspricht dem Risiko, dass der Emittent möglicherweise seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Wenn sich die Qualität von Emittenten verschlechtert, z. B. bei einer Rückstufung ihrer Bonität durch Ratingagenturen, können die Anleihen an Wert verlieren und eine Verringerung des Nettoinventarwerts des Fonds nach sich ziehen.
- g) **Währungsrisiko:** Das Währungsrisiko des Fonds ist durch seine Anlagen und durch den Einsatz von Terminfinanzinstrumenten mit dem Exposure in einer Währung verbunden, die nicht die Bewertungswährung

des Fonds ist. Die Währungsschwankungen gegenüber dem Euro können sich positiv oder negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken. Bei Anteilen, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, verbleibt aufgrund der systematischen Risikoabsicherung ein Restrisiko von Kursschwankungen des Euro gegenüber der Bewertungswährung. Diese Absicherung kann zu einer Abweichung der Wertentwicklung von auf unterschiedliche Währungen lautenden Anteilen führen.

- h) **Liquiditätsrisiko:** An den Märkten, an denen der Fonds tätig ist, kann es zu einem zeitweiligen Liquiditätsmangel kommen. Diese Marktstörungen können die Preisbedingungen beeinträchtigen, zu denen der Fonds gegebenenfalls Positionen auflösen, aufbauen oder verändern muss.
- i) **Risiko in Verbindung mit Rohstoffindizes:** Schwankende Rohstoffpreise und die Volatilität dieses Sektors können zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen. Der Fonds kann diesem Risiko durch Derivate ausgesetzt sein, deren Basiswerte zulässige Rohstoffindizes sind.
- j) **Volatilitätsrisiko:** Eine Zu- oder Abnahme der Volatilität kann zu einer Abnahme des Nettoinventarwerts führen. Der Fonds ist diesem Risiko ausgesetzt, insbesondere durch Derivate, deren Basiswert die Volatilität oder die Varianz ist.
- k) **Ausfallrisiko:** Das Ausfallrisiko misst den möglichen Verlust für den Fall, dass ein Kontrahent bei außerbörslichen Finanzkontrakten oder bei befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommen kann. Der Fonds ist diesem Risiko durch außerbörsliche Finanzkontrakte ausgesetzt, die mit verschiedenen Kontrahenten abgeschlossen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann zugunsten des Fonds eine Garantie hinterlegen, um das Ausfallrisiko des Fonds zu reduzieren.
- l) **Risiken im Zusammenhang mit befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren:** Die Nutzung dieser Transaktionen und die Verwaltung ihrer Garantien können mit bestimmten spezifischen Risiken verbunden sein, beispielsweise mit operationellen Risiken oder dem Verwahrungsrisiko. Daher kann sich die Nutzung dieser Transaktionen negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.
- m) **Rechtliches Risiko:** Hierbei handelt es sich um das Risiko einer unangemessenen Abfassung der mit Kontrahenten im Rahmen des/der befristeten Erwerbs/Abtretung von Wertpapieren oder mit Kontrahenten der OTC-Terminkontrakte abgeschlossenen Verträge.
- n) **Risiko im Zusammenhang mit der Weiterverwendung finanzieller Garantien:** Der Fonds beabsichtigt nicht, erhaltene finanzielle Garantien weiterzuverwenden. Sollte dies jedoch der Fall sein, besteht das Risiko, dass der sich hieraus ergebende Wert geringer ist als der ursprünglich erhaltene Wert.
- o) **Nachhaltigkeitsrisiko:** Bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition und damit letztendlich auf den Nettoinventarwert des Fonds haben könnte.

✓ Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos bei den Anlageentscheidungen

Die Anlagen des Fonds sind Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, die bei der Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen ein bedeutendes potenzielles oder reales Risiko darstellen. Die Verwaltungsgesellschaft hat in ihre Anlageentscheidungen und ihren Risikomanagementprozess daher die Ermittlung und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken über einen 3-stufigen Prozess integriert:

1. Ausschluss: Anlagen in Unternehmen, bei denen die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass sie die Nachhaltigkeitsstandards des Fonds nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft setzt eine Ausschlusspolitik um, die unter anderem Ausschlüsse und Toleranzschwellen für Unternehmen vorsieht, die in Bereichen wie umstrittene Waffen, Tabak, Erwachsenenunterhaltung, Kraftwerkskohleproduktion und Stromerzeugung tätig sind. Näheres hierzu finden

Sie in unserer Ausschlusspolitik auf der Website der Verwaltungsgesellschaft <https://www.carmignac.com> im Bereich „Verantwortliches Investieren“.

2. Analyse: Die Verwaltungsgesellschaft führt neben der traditionellen finanziellen Analyse eine ESG-Analyse durch, um Nachhaltigkeitsrisiken von emittierenden Unternehmen im Anlageuniversum zu ermitteln. Diese Analyse deckt mehr als 90% der Unternehmensanleihen und Aktien ab. Für die Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken verwendet die Verwaltungsgesellschaft das unternehmenseigene ESG-Research-System von Carmignac START. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unseren Richtlinien für die ESG-Integration und in den Informationen zum System START, die im Bereich „Verantwortliches Investieren“ auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.carmignac.com> verfügbar sind.

3. Aktiver Dialog: Die Verwaltungsgesellschaft arbeitet mit emittierenden Unternehmen oder Emittenten in ESG-Fragen zusammen, um diese zu sensibilisieren und selbst ein besseres Verständnis für die Nachhaltigkeitsrisiken in den Portfolios zu entwickeln. Dieser aktive Dialog kann spezielle Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung umfassen, ebenso wie eine nachhaltige Wirkung, umstrittene Verhaltensweisen oder Abstimmungen per Stimmrechtsvollmacht. Näheres hierzu finden Sie in unserer Politik des aktiven Dialogs, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft <https://www.carmignac.com> im Bereich „Verantwortliches Investieren“ verfügbar ist.

Mögliche Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Renditen des Fonds

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Nachhaltigkeit auswirken. Dies kann in Form von bedeutenden realen oder potenziellen Auswirkungen auf den Wert der Anlagen, den Nettoinventarwert des Fonds und letztendlich auf die Rendite der Anlagen der Anleger der Fall sein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die finanzielle Bedeutung von Nachhaltigkeitsrisiken für die Rendite eines Portfoliounternehmens auf verschiedene Weise überwachen und beurteilen:

Umwelt: Die Verwaltungsgesellschaft ist der Auffassung, dass ein Unternehmen, wenn es die Umweltauswirkungen seiner Aktivitäten und der Produktion seiner Waren und Dienstleistungen nicht berücksichtigt, von einer Verschlechterung des Naturkapitals, Strafen wegen eines Verstoßes gegen Umweltauflagen oder einem Rückgang der Nachfrage der Kunden nach seinen Waren und Dienstleistungen betroffen sein kann. Folglich werden bei dem Unternehmen gegebenenfalls der CO₂-Fußabdruck, die Wasser- und Abfallwirtschaft, die Beschaffung und die Lieferanten überwacht.

Soziales: Die Verwaltungsgesellschaft ist der Auffassung, dass soziale Indikatoren für die Überwachung des langfristigen Wachstumspotenzials und der finanziellen Stabilität eines Unternehmens von großer Bedeutung sind. Diese Richtlinien im Bereich Humankapital, Sicherheitskontrollen von Produkten und Schutz von Kundendaten gehören zu den wichtigen Praktiken, die überwacht werden.

Unternehmensführung: Die Verwaltungsgesellschaft ist der Auffassung, dass eine schlechte Unternehmensführung ein finanzielles Risiko nach sich ziehen kann. Folglich gehören zu den untersuchten Schlüsselfaktoren die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung, die Behandlung von Minderheitsaktionären und die Vergütung. Zudem wird das Verhalten der Unternehmen in den Bereichen Rechnungslegung, Steuern und Korruptionsbekämpfung überprüft.

Die diesem Produkt zugrunde liegenden Vermögenswerte berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

6. Mögliche Zeichner und Profil des typischen Anlegers

Die Anteile dieses Fonds wurden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 registriert. Folglich dürfen sie im Namen oder zugunsten einer „U.S.-Person“ gemäß der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Regulation S“ weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Darüber hinaus können die Anteile des Fonds weder direkt noch indirekt „US-Personen“ und/oder anderen Einrichtungen, die sich im Besitz einer oder mehrerer

„US-Personen“ im Sinne der Definition der US-amerikanischen Verordnung „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) befinden, angeboten oder verkauft werden.

Außer diesem Fall steht der Fonds allen Zeichnern offen.

Der angemessene Betrag der Anlage in diesem Fonds hängt von Ihrer persönlichen Situation ab. Um ihn festzulegen, wird dem Anleger empfohlen, fachliche Beratung einzuholen, um seine Anlagen zu diversifizieren und den in diesem Fonds anzulegenden Anteil des Finanzportfolios oder seines Vermögens insbesondere im Hinblick auf die empfohlene Anlagedauer und die o. g. Risiken, das persönliche Vermögen, seine Bedürfnisse und seine Ziele festzulegen.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 3 Jahre.

7. Bestimmung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Ausschüttungsfähige Beträge	Anteile „ACC“
Verwendung der Nettoerträge	Thesaurierend (Verbuchung nach der Methode der vereinnahmten Erträge)
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierend (Verbuchung nach der Methode der vereinnahmten Erträge)

8. Häufigkeit der Ausschüttung

Da es sich um einen thesaurierenden FCP handelt, wird keine Ausschüttung vorgenommen.

9. Merkmale der Anteile

Die Anteile lauten auf EUR. Sie können in Tausendstel-Anteile gestückelt werden.

10. Bedingungen für Zeichnungen und Rücknahmen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Börsentag (T) vor 16.30 Uhr angenommen und zentralisiert (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankreich),

- bei BNP Paribas S.A. für die bei Euroclear einzutragenden bzw. eingetragenen Inhaberanteile oder verwalteten Namensanteile und
- bei IZNES für die im gemeinsamen elektronischen Registrierungstool (DEEP) IZNES als reine Namensanteile einzutragenden bzw. eingetragenen Anteile,

wobei die Zentralisierung auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts erfolgt. Die entsprechenden Abrechnungen erfolgen am dritten Börsentag, der kein Feiertag ist und auf den Tag der Zentralisierung folgt.

Aufträge werden entsprechend der nachfolgenden Tabelle ausgeführt:

GESCHÄFTSTAG	GESCHÄFTSTAG	GESCHÄFTSTAG, TAG DER FESTSTELLUNG DES NETTOINVENTARWE RTS	T+ 1 GESCHÄFTSTAG	T+ 3 GESCHÄFTSTA GE	T+ 3 GESCHÄFTSTA GE
Annahme der Zeichnungsaufträge vor 16.30 Uhr ¹	Annahme der Rücknahmeaufträge vor 16.30 Uhr ¹	Auftragsausführung spätestens in T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung der Zeichnungen	Abwicklung der Rücknahmen

¹ Sofern keine spezifische Frist mit Ihrem Finanzinstitut vereinbart wurde.

Tag und Häufigkeit der Nettoinventarwertberechnung

Der Nettoinventarwert wird täglich nach dem Kalender der Börse Euronext Paris berechnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankreich. Die Aufstellung dieser Tage ist auf Anfrage bei der Zentralisierungsstelle erhältlich.

Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen

In bestimmten Ländern kann die Zeichnung von Anteilen gemäß den von der Aufsichtsbehörde in dem betreffenden Land genehmigten spezifischen Modalitäten erfolgen.

Zeichnungen und Rücknahmen aufgrund einer nach der im Verkaufsprospekt angegebenen Schlusszeit übertragenen Order (Late Trading) sind untersagt. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, die nach 16.30 Uhr (MEZ/MESZ) bei der Zentralisierungsstelle eingehen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts eingegangen.

Die Frist zwischen dem Datum der Annahme des Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags und dem Datum der Abwicklung dieses Antrags durch die Verwahrstelle des Anlegers beträgt für alle Anteile 3 Werktage. Folgen ein oder mehrere Feiertage (Feiertage der Euronext oder gesetzliche Feiertage in Frankreich) in diesem Abwicklungszyklus aufeinander, wird beim letzten Feiertag in gleicher Weise verfahren. Die Aufstellung dieser Tage ist auf Anfrage bei der Zentralisierungsstelle erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft richtet sich nach den Grundsätzen, die im Standpunkt Nr. 2004-07 der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF in Bezug auf die Praktiken „Market Timing“ und „Late Trading“ niedergelegt sind. Insbesondere sorgt sie für die Einhaltung dieser ordnungsgemäßen Vorgehensweise, indem sie mit jedem gewerblichen Anleger, der unter die Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II-Richtlinie) fällt, eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet, sodass die sensiblen Angaben in Bezug auf die Zusammensetzung des Portfolios nur dazu verwendet werden, die Aufsichtspflichten zu erfüllen.

Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen:

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Code monétaire et financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) und Artikel 411-20-1 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF kann die Verwaltungsgesellschaft Rücknahmen begrenzen („*Gates*“), wenn außergewöhnliche Umstände dies verlangen und falls dies im Interesse der Anteilsinhaber oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann Rücknahmen begrenzen, wenn die Netto-Rücknahmen den Schwellenwert von 5% des Nettovermögens des Fonds überschreiten. Dieser Mechanismus wird nicht automatisch ausgelöst, und die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Rücknahmeanträge, die diese Schwelle überschreiten, ganz oder teilweise zu erfüllen.

Der Schwellenwert für die Aktivierung des Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen ist in der Satzung (Artikel 3) festgelegt und entspricht dem Quotient aus:

- der an einem bestimmten Zusammenfassungsdatum festgestellten Differenz zwischen der Anzahl der Fondsanteile, für die eine Rücknahme beantragt wird, bzw. der Summe dieser Rücknahmeanträge, und der Anzahl der Fondsanteile, für die eine Zeichnung beantragt wird, bzw. der Summe dieser Zeichnungsanträge, und
- der Gesamtzahl der Fondsanteile bzw. seinem Nettovermögen.

Der Schwellenwert für die Aktivierung des Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen ist für alle Anteilklassen des Fonds gleich.

Die Begrenzung erfolgt nicht automatisch, und die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Rücknahmeanträge, die diese Grenze überschreiten, ganz oder teilweise zu erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft kann an einem bestimmten Nettoinventarwertdatum, ungeachtet der Aktivierung des Mechanismus, entscheiden, Rücknahmeanträge, die diese Schwelle überschreiten, ganz oder teilweise auszuführen.

Wenn die Nettorücknahmen beispielsweise zu einem bestimmten NIW-Datum 8% des Nettofondsvermögens ausmachen, ist die Schwelle (5%) erreicht. Es bestehen nun zwei Möglichkeiten:

- Bei günstigen Liquiditätsbedingungen kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen nicht zu aktivieren und allen Rücknahmeaufträgen nachzukommen; oder
- Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass die Liquiditätsbedingungen ungünstig sind, greift der Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen oberhalb einer Schwelle von 5% oder einer höheren Schwelle (von der Verwaltungsgesellschaft je nach den am jeweiligen NIW-Datum vorherrschenden Liquiditätsbedingungen festgelegt). Die Ausführung der Rücknahmeaufträge oberhalb der festgelegten Schwelle wird auf das nächste NIW-Datum verschoben. Wenn die Verwaltungsgesellschaft also eine Schwelle von 5% festlegt, wird die Ausführung der Rücknahmeaufträge, die 3% des Nettovermögens ausmachen, bei unserem Beispiel auf das nächste NIW-Datum verschoben (die Verwaltungsgesellschaft führt Rücknahmeaufträge bis zu einer Obergrenze von 5% des Nettofondsvermögens aus). Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Schwelle von 7% festlegt, wird die Ausführung der Rücknahmeaufträge, die 1% des Nettovermögens ausmachen, auf das nächste NIW-Datum verschoben (die Verwaltungsgesellschaft führt Rücknahmeaufträge bis zu einer Obergrenze von 7% des Nettofondsvermögens aus).

Dieser Mechanismus kommt für alle Anteilsinhaber, die einen Rücknahmeantrag zum selben Nettoinventarwert gestellt haben, einheitlich zur Anwendung. Folglich werden die Rücknahmeanträge im gleichen Verhältnis für alle Anteilsinhaber ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nicht zu einem bestimmten Nettoinventarwert ausgeführt wurden, werden automatisch zum folgenden Nettoinventarwert bearbeitet. Derart aufgeschobene Aufträge haben keinen Vorrang vor neuen Rücknahmeaufträgen, die zur Ausführung zum nächsten Nettoinventarwert erteilt werden. Wird zu diesem Nettoinventarwert erneut eine Aufteilung der Rücknahmen aktiviert, werden die Rücknahmen daher zu den gleichen Bedingungen wie die Neuaufträge aufgeteilt. Anteilsinhaber sollten beachten, dass Rücknahmeanträge, die nicht zu einem bestimmten Nettoinventarwert ausgeführt wurden, nicht storniert oder widerrufen werden können und automatisch zum folgenden Nettoinventarwert bearbeitet werden.

Alle Anteilsinhaber werden durch eine entsprechende Mitteilung auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.carmignac.com) über die Aktivierung des Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen informiert. Anteilsinhaber, deren Rücknahmeaufträge zum Teil nicht zu einem bestimmten Nettoinventarwertdatum ausgeführt wurden, werden schnellstmöglich gesondert informiert.

Der Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen ist zeitlich befristet. Die Festlegung der Dauer erfolgt unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Ausrichtung der Verwaltung des Fonds und der Liquidität der von diesem gehaltenen Vermögenswerte.

Ort und Art der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Carmignac Gestion, Büros: 24, place Vendôme, 75001 Paris

Der täglich um 15.00 Uhr bekannt gegebene Nettoinventarwert dient als Grundlage für die Berechnung der vor 16.30 Uhr am Vortag eingegangenen Zeichnungen und Rücknahmen.

Der Nettoinventarwert wird bei CARMIGNAC GESTION angezeigt und auf der Website von CARMIGNAC GESTION veröffentlicht: www.carmignac.com

11. Kosten und Gebühren

a) Zeichnungs- und Rücknahmegebühren des OGAW

Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis abgezogen. Die dem Fonds zufließenden Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem Fonds bei der Investition oder der Veräußerung der ihm anvertrauten Vermögenswerte entstehen. Die Gebühren, die nicht vom Fonds vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle usw. zu.

Kosten und Gebühren des Anlegers für Zeichnungen und Rücknahmen	Grundlage	Satz
---	-----------	------

Nicht dem OGAW zufließende maximale Zeichnungsgebühr (inkl. Steuern)	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	4%
Dem OGAW zufließender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-
Nicht dem OGAW zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-
Dem OGAW zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	-

b) Betriebs- und Verwaltungskosten

	DEM OGAW IN RECHNUNG GESTELLTE KOSTEN	GRUNDLAGE	SATZ
1 und 2	Kosten für die Anlageverwaltung und externe Kosten für die administrative Verwaltung zulasten der Verwaltungsgesellschaft	Nettovermögen	1,50% einschl. Steuern (Höchstsatz)
3	Maximale indirekte Kosten (Provisionen und Verwaltungsgebühren)	Nettovermögen	2%
5	Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	Max. 20% der überdurchschnittlichen Wertentwicklung (wenn diese erreicht wird) (1)

Die Kosten für die Anlageverwaltung umfassen gegebenenfalls Rückvergütungen an Unternehmen der Gruppe oder an Dritte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere an die Vertriebsstellen des Fonds). Die Zahlung solcher Rückvergütungen ist in bestimmten Ländern an die Verbesserung der Qualität des Service geknüpft, den die Vertriebsstellen den Anlegern bieten.

Diese Rückvergütungen werden als ein Prozentsatz der Verwaltungskosten berechnet und dienen der Vergütung der Vertriebsstellen und eventueller Untervertriebsstellen. Weitere Informationen zu diesem Mechanismus und zur Höhe der Vergütungen erhalten Sie direkt bei Ihrem Anlageberater.

Bei Beteiligung mehrerer Intermediäre (Vertriebskette) können Sie bei der Verwaltungsgesellschaft weitere Informationen zu den Intermediären dieser Vertriebskette und zu den Vergütungen anfordern, die an die Vertriebsstellen gezahlt werden, mit denen die Verwaltungsgesellschaft in direkter Verbindung steht.

Die Zahlung von Rückvergütungen an die Vertriebsstellen stellt keine Vorzugsbehandlung dar.

Bestimmten institutionellen Anlegern, die unter Umständen in einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zur Verwaltungsgesellschaft stehen, können auf objektiver Grundlage (erhebliche Engagements oder langfristige Anlagen) Teilermäßigungen der Verwaltungsgebühren gewährt werden.

(1) Die erfolgsabhängige Provision basiert auf dem Vergleich zwischen der Wertentwicklung jedes Fondsanteils (ausgenommen nicht abgesicherte Anteile) und des Referenzindikators über das Geschäftsjahr. Für die nicht abgesicherten Anteile wird die erfolgsabhängige Provision auf der Grundlage der Wertentwicklung des jeweiligen Anteils berechnet, verglichen mit der Wertentwicklung des in die Anteilswährung umgerechneten Referenzindikators.

Ab dem Zeitpunkt, an dem die Wertentwicklung seit Beginn des Geschäftsjahres über der Wertentwicklung des Referenzindikators liegt, und wenn keine Underperformance aus der Vergangenheit mehr ausgeglichen werden muss, wird täglich eine Rückstellung in Höhe von maximal 20% dieser überdurchschnittlichen Wertentwicklung gebildet. Liegt die Wertentwicklung unter der dieses Index, so wird täglich eine Kürzung der Rückstellung in Höhe von maximal 20% dieser unterdurchschnittlichen Wertentwicklung auf den seit Jahresbeginn bestehenden Betrag vorgenommen. Für den

Anteil A beträgt der effektive Satz der erfolgsabhängigen Provision 20%. Bevor eine erfolgsabhängige Provision erhoben wird, muss eine etwaige Underperformance gegenüber dem Referenzindikator im Laufe des fünfjährigen Referenzzeitraums oder seit Auflegung des Anteils (wobei der kürzere der beiden Zeiträume berücksichtigt wird) ausgeglichen werden. Wenn es ein weiteres Jahr mit einer Underperformance innerhalb dieses ersten fünfjährigen Referenzzeitraums gegeben hat und diese Underperformance nicht bis zum Ende dieses ersten Zeitraums aufgeholt wurde, beginnt ein neuer Zeitraum von maximal fünf Jahren ab diesem neuen Jahr mit einer Underperformance. Die Performance des Fonds wird durch sein Bruttovermögen abzüglich aller Kosten und vor Rückstellung der erfolgsabhängigen Provision und unter Berücksichtigung von Zeichnungen und Rücknahmen repräsentiert. **Die erfolgsabhängige Provision könnte auch fällig werden, wenn der Anteil zwar seinen Referenzindex übertroffen hat, aber dennoch eine negative Performance verzeichnet hat.** Wenn der Fonds eine Rückstellung für eine erfolgsabhängige Provision bilden darf, gilt:

- o Bei Zeichnungen wird ein Mechanismus zur Neutralisierung des „Volumeneffekts“ dieser gezeichneten Anteile bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Provision angewendet. Er besteht darin, dass systematisch von der täglichen Rückstellung der Anteil der tatsächlich angefallenen erfolgsabhängigen Provision abgezogen wird, der durch diese neu gezeichneten Anteile zustande kommt.
- o Bei Rücknahmen fließt ein den zurückgenommenen Anteilen entsprechender Teil der Rückstellungen für die erfolgsabhängige Provision der Verwaltungsgesellschaft zu, gemäß dem „Kristallisationsprinzip“.

Die gesamte erfolgsabhängige Provision wird von der Verwaltungsgesellschaft am Abschlusstag des Geschäftsjahres vereinnahmt.

Sonstige dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten:

- Der Autorité des Marchés Financiers geschuldete Beiträge für die Verwaltung des Fonds gemäß d) von 3° von II des Artikels L.621-5-3 des Währungs- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financier) werden dem Fonds in Rechnung gestellt.
 - Außerordentliche und nicht wiederkehrende Kosten im Zusammenhang mit dem Inkasso von Forderungen oder einem Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen (z. B. ein Class-Action-Verfahren), nur wenn der Ausgang dieser Verfahren zugunsten des Fonds ausfällt und wenn die Beträge vom Fonds vereinnahmt wurden.
- Einzelheiten zu diesen Kosten werden zudem im Nachhinein im Jahresbericht des OGAW offengelegt.

Verfahren zur Berechnung und Aufteilung der Erträge aus befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Vergütung im Rahmen von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren).

Alle aus diesen Techniken resultierenden Erträge werden dem Fonds erstattet, mit Ausnahme der Betriebskosten von Wertpapierleihegeschäften, die von CACEIS Bank, Luxembourg Branch, in ihrer Funktion als Verleiher in Rechnung gestellt werden. Die vom Verleiher in Rechnung gestellten Beträge dürfen höchstens 15% der mit den betreffenden Wertpapierleihegeschäften erzielten Erträge ausmachen.

Bei Pensionsgeschäften mit Lieferung ist der Fonds unmittelbar Kontrahent der Transaktion und erhält die volle Vergütung.

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Jahresbericht des Fonds.

Sachleistung

Carmignac Gestion erhält weder auf eigene Rechnung noch für Rechnung Dritter Sachleistungen entsprechend der Definition in den allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Jahresbericht des Fonds.

Auswahl der Vermittler

Im Hinblick auf die beste Ausführung der Börsenorders werden die Intermediäre nach mehreren Kriterien ausgewählt.

Dabei handelt es sich sowohl um quantitative als auch um qualitative Kriterien, die von den Märkten abhängen, an

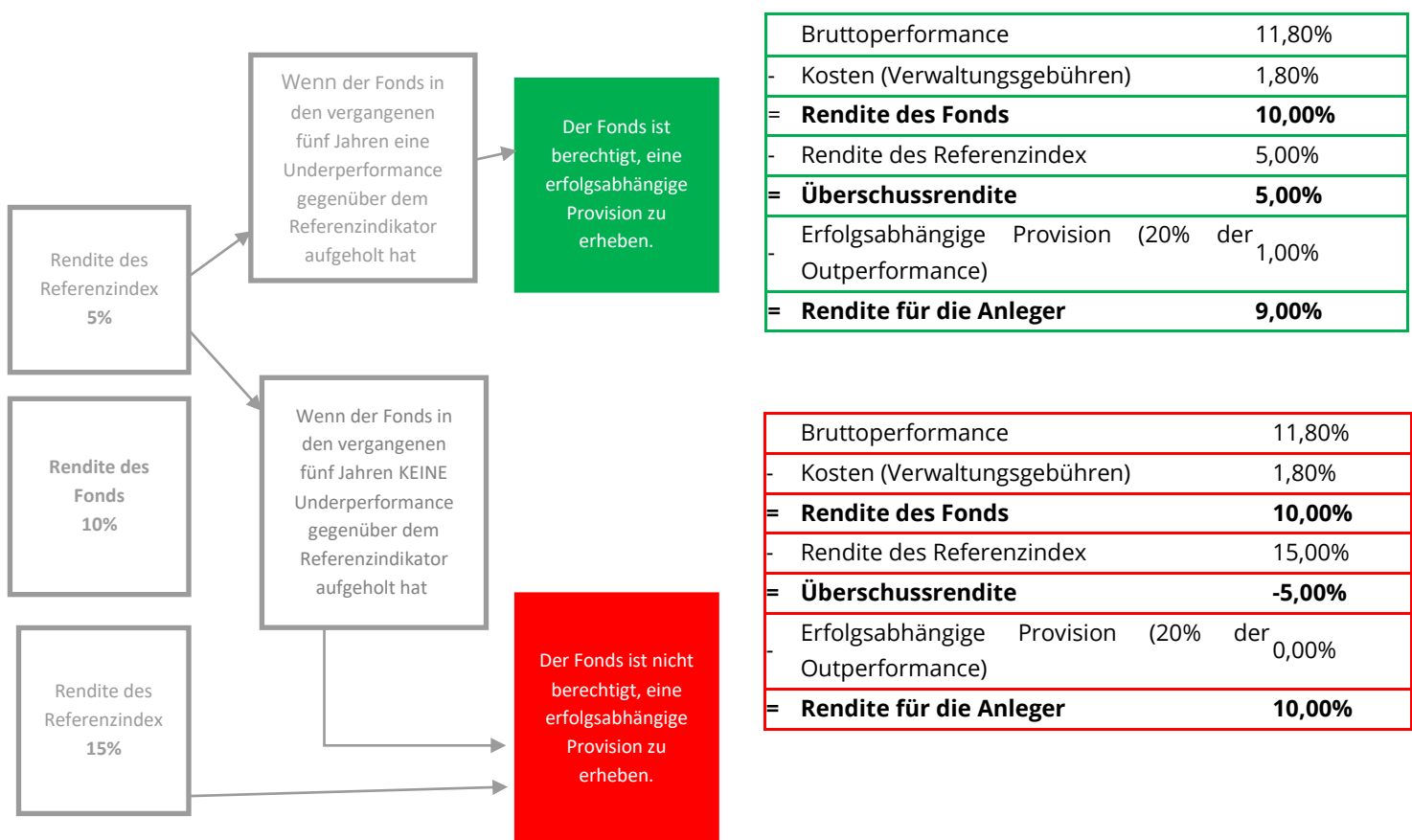
denen die Intermediäre ihre Dienstleistungen anbieten – in Bezug auf geographische Regionen und auf Instrumente.

Die Kriterien beziehen sich vor allem auf die Verfügbarkeit und Proaktivität der Intermediäre, die Finanzlage, die Schnelligkeit, die Qualität der Orderbearbeitung und -ausführung sowie die Vermittlungsgebühren.

Erfolgsabhängige Provision

Die Methode für die Berechnung der erfolgsabhängigen Provision wurde gemäß den ESMA-Leitlinien erstellt („Abschlussbericht – Leitlinien zur erfolgsabhängigen Vergütung in OGAW und bestimmten Arten von AIF“, 3. April 2020 / ESMA 34-39-968). Die Methode für die Berechnung der Gebühr, veranschaulicht mit Beispielen, der Referenzzeitraum für die Performance und der Ausgleichsmechanismus für die Anteile sind im Folgenden beschrieben.

1. Berechnungslogik für die erfolgsabhängige Provision



2. Beziffertes Beispiel

JAH	NETTOPERFORMANCE*	VERBLEIBENDE UNDERPERFORMANCE	VEREINNAHMUNG EINER ERFOLGSABHÄNGIGEN PROVISION
Jahr 1	5%	0%	Ja
Jahr 2	0%	0%	Nein
Jahr 3	-5%	-5%	Nein
Jahr 4	3%	-2%	Nein
Jahr 5	2%	0%	Nein

Jahr 6	5%	0%	Ja
Jahr 7	5%	0%	Ja
Jahr 8	-10%	-10%	Nein
Jahr 9	2%	-8%	Nein
Jahr 10	2%	-6%	Nein
Jahr 11	2%	-4%	Nein
Jahr 12	0%	0%	Nein
Jahr 13	2%	0%	Ja
Jahr 14	-6%	-6%	Nein
Jahr 15	2%	-4%	Nein
Jahr 16	2%	-2%	Nein
Jahr 17	-4%	-6%	Nein
Jahr 18	0%	-4%	Nein
Jahr 19	5%	0%	Ja

Auszug aus den ESMA FAQs zur Anwendung der OGAW-Richtlinie, ESMA34-43-392

*Nettoperformance des Fonds im Vergleich zum Referenzindikator

IV. Den Handel betreffende Informationen

Verbreitung von Informationen über den Fonds:

Die aktuellen Jahresberichte und die Zusammensetzung des Vermögens werden den Anteilsinhabern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb von acht Werktagen zugesandt: Carmignac Gestion, 24, place Vendôme, 75001 Paris.

Der Verkaufsprospekt sowie Informationen über die Einrichtungen, die die in Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Aufgaben ausführen, stehen auf der Website www.carmignac.com zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft hat BNP Paribas S.A. mit der Zentralisierung von Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen für die bei Euroclear einzutragenden oder eingetragenen Inhaberanteile oder verwalteten Namensanteile und IZNES für die im gemeinsamen elektronischen Registrierungstool (DEEP) als reine Namensanteile einzutragenden oder eingetragenen Anteile beauftragt.

Auf der Website www.carmignac.com und im Jahresbericht der Fonds, die die Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) berücksichtigen, werden Informationen darüber veröffentlicht, wie die Verwaltungsgesellschaft diesen Kriterien Rechnung trägt.

Kontakt: Abteilung für Kommunikation

Tel.: 33 (0)1.42.86.53.35

Fax: 33 (0)1.42.86.52.10

V. Anlageregeln

Der Fonds hält die finanziellen Quoten, die für allgemeine OGAW französischen Rechts, die den Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/65/EG entsprechen, vorgeschrieben sind, und die Quoten in Verbindung mit den Beschränkungen dieses Prospekts ein.

VI. Gesamtrisiko

Die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos ist die relative Value-at-Risk-Methode (VaR) gegenüber einem Referenzportfolio (das Referenzportfolio ist der Referenzindikator des Fonds), auf Grundlage der vergangenen beiden Jahre und mit einem Konfidenzniveau von 99% über 20 Tage. Die erwartete Hebelwirkung, die als Summe der Nominalbeträge ohne Ausgleich oder Absicherung errechnet wird, beläuft sich auf 200%, kann aber unter bestimmten Bedingungen höher sein.

Stärkerer Hebeleffekt: Er resultiert im Allgemeinen aus spezifischen Marktbedingungen (geringe/hohe Volatilität, niedrige Zinsen, Interventionen der Zentralbank) oder aus einer Erhöhung der Anzahl der Positionen, mit der die Risiken des Portfolios ausgeglichen werden können, oder aus der Nutzung von Optionen, die weit aus dem Geld sind.

So können etwa neue Positionen, die eröffnet werden, um ein Gegenwicht zu bestehenden Positionen zu bilden, den Bruttonominalwert der laufenden Kontrakte durch Erzeugung einer starken Hebelwirkung, die kaum mit dem aktuellen Risiko des Portfolios korreliert, erhöhen. Sie werden stets entsprechend dem Risikoprofil und dem Anlageziel des Portfolios verwendet.

VII. Bewertungsregeln

1. Bewertungsregeln:

a) Bewertung der Bilanzposten und der fixen und bedingten Termingeschäfte

Wertpapierbestand

Die Zugänge zum Portfolio werden zu ihrem Anschaffungspreis (ohne Kosten) und die Abgänge zum Abgabepreis (ohne Kosten) verbucht.

Die Wertpapiere und die fixen oder bedingten Termingeschäfte im Portfolio, die auf Fremdwährungen lauten, werden auf der Grundlage der in Paris am Bewertungstag verfügbaren Wechselkurse in die Währung der Buchführung umgerechnet. Das Portfolio wird wie folgt bewertet:

Französische Werte

- des Kassamarkts, System der aufgeschobenen Abrechnung: zum letzten bekannten Kurs.

OAT („Obligations assimilées du Trésor“) werden auf der Grundlage des gemittelten Kurses eines Kursdatenanbieters (vom französischen Finanzministerium ausgewählter „Spécialiste des valeurs du Trésor“, kurz SVT) bewertet. Die Zuverlässigkeit dieses Kurses wird anhand eines Vergleichs mit den Kursen einiger anderer Kursdatenanbieter überprüft.

Ausländische Werte

- in Paris notiert und hinterlegt: zum letzten bekannten Kurs.
- nicht in Paris hinterlegt:
- zum letzten bekannten Kurs bei denjenigen des europäischen Kontinents,
- zum letzten bekannten Kurs bei den anderen,

Französische oder ausländische Wertpapiere, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde, werden zum letzten offiziell veröffentlichten Kurs oder zu ihrem wahrscheinlichen Marktwert unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft bewertet. Entsprechende Belege werden bei den Kontrollen dem Abschlussprüfer vorgelegt.

OGA zum letzten Rücknahmepreis oder zum letzten bekannten Nettoinventarwert

Sie werden zum letzten Rücknahmepreis oder zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.

Geldmarktinstrumente und synthetische Anlagen aus einem Geldmarktinstrument, das durch einen oder mehrere Zins- und/oder Währungsswaps gedeckt ist („Asset-Swaps“)

Diejenigen, die Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind und eine Restlaufzeit von über 3 Monaten aufweisen: zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden.

Diejenigen, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind und eine Restlaufzeit von über 3 Monaten aufweisen: zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden für ähnliche Geldmarktinstrumente, deren Kurs gegebenenfalls entsprechend den immanenten Merkmalen des Emittenten und nach einer versicherungsmathematischen Methode angepasst wird.

Diejenigen mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten: nach einer linearen Methode.

Im Falle eines zum Marktpreis bewerteten Forderungspapiers mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten wird der letzte ermittelte Zinssatz bis zum Datum der endgültigen Rückzahlung festgeschrieben, außer bei besonderer Sensitivität, die eine Bewertung zum Marktpreis erfordert (siehe vorhergehenden Absatz).

Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren gemäß den vertraglich vorgesehenen Bedingungen

Diese Transaktionen werden gemäß den vertraglich vorgesehenen Bedingungen bewertet.

Einige Transaktionen mit festem Zins, deren Laufzeit mehr als drei Monate beträgt, können Gegenstand einer Bewertung zum Marktpreis sein.

Fixe und bedingte Termingeschäfte

Devisenterminkäufe/-verkäufe werden unter Berücksichtigung der Amortisation des Reports/Deports bewertet.

b) Außerbilanzielle Transaktionen

Geschäfte an organisierten Märkten

Fixe Termingeschäfte: Diese Transaktionen werden je nach Markt zum Abrechnungskurs bewertet. Die Verpflichtung wird folgendermaßen berechnet: Kurs des Terminkontrakts x Nennwert des Kontrakts x Stückzahl.

Bedingte Termingeschäfte: Diese Transaktionen werden je nach Markt zum Tageseröffnungs- oder zum Abrechnungskurs bewertet. Die Verpflichtung ergibt sich aus dem Wert des der Option zugrunde liegenden Basiswerts. Sie wird folgendermaßen berechnet: Delta x Stückzahl x Mindestschluss oder Nennwert x Kurs des Basiswerts.

OTC (Over the Counter)-Geschäfte

Zinssatzgeschäfte: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und, falls erforderlich, nach einer versicherungsmathematischen Methode.

Zinsswapgeschäfte:

mit einer Restlaufzeit von über 3 Monaten: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und nach einer versicherungsmathematischen Methode.

Gedekte oder nicht gedeckte Transaktionen:

- Festzins / variabler Zins: Nominalwert des Kontrakts
- Variabler Zins / Festzins: Nominalwert des Kontrakts
- Diejenigen mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten: Bewertung nach einer linearen Methode.
- Im Falle eines zum Marktpreis bewerteten Zinsswapgeschäfts mit einer Restlaufzeit von unter oder gleich 3 Monaten wird der letzte ermittelte Zinssatz bis zum Datum der endgültigen Rückzahlung festgeschrieben, außer bei besonderer Sensitivität, die eine Bewertung zum Marktpreis erfordert (siehe vorhergehenden Absatz).

Die Verpflichtung wird folgendermaßen berechnet:

- Gedeckte Transaktionen: Nominalwert des Kontrakts
- Nicht gedeckte Transaktionen: Nominalwert des Kontrakts

Sonstige OTC (Over the Counter)-Geschäfte

Zinssatz-, Wechselkurs- und Kreditgeschäfte: Bewertung zum Marktpreis auf der Grundlage von Daten, die auf einem Finanzinformationsserver (Bloomberg, Reuters usw.) bereitgestellt werden, und, falls erforderlich, nach einer versicherungsmathematischen Methode.

Die Verpflichtung wird folgendermaßen ausgewiesen: Nominalwert des Kontrakts.

Tools zur Anpassung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Mechanismus zur Anpassung des Nettoinventarwerts, der allgemein als „Swing Pricing“ bekannt ist, eingeführt, um die Auswirkungen der Kosten für die Neuausrichtung des Portfolios aufgrund erheblicher Veränderungen der Passiva zu begrenzen und so die Interessen der im Fonds verbleibenden Anteilsinhaber zu schützen.

Der Nettoinventarwert des Fonds kann durch die Kosten im Zusammenhang mit der Portfolioumstrukturierung beeinträchtigt werden, wenn Zeichnungen, Umwandlungen oder Rücknahmen zu einem Preis vorgenommen werden, der nicht dem tatsächlichen Kauf- oder Verkaufspreis der Vermögenswerte des Fonds entspricht. Diese Kosten können insbesondere Transaktionskosten, Steuern und andere Kosten, z. B. Liquiditätskosten, sowie die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis der Vermögenswerte umfassen.

Wenn der Nettobetrag aus Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen an einem bestimmten Berechnungsdatum einen vorab festgelegten Schwellenwert überschreitet, kann der Nettoinventarwert mithilfe eines Anpassungsfaktors (der „Swing Factor“) angepasst werden. Der Nettoinventarwert wird daher bei Nettozeichnungen nach oben und bei Nettorücknahmen nach unten angepasst, damit die Kosten für die Neuausrichtung des Portfolios von den Anlegern getragen werden, die diese Umschichtungen verursacht haben, und die Auswirkungen für die verbleibenden Anteilsinhaber des Fonds begrenzt werden.

Die Parameter für die Anpassungskosten sowie die Auslöseschwelle für den Swing Pricing-Mechanismus werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und regelmäßig überprüft. Der Swing Factor wird von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der berücksichtigten Kosten ermittelt, zu denen insbesondere Transaktionskosten wie Transaktionsgebühren, Kauf- und Verkaufsspannen sowie gegebenenfalls auf den Fonds anfallende Steuern gehören. Gegebenenfalls kann er zudem Liquiditätskosten wie Markteinfluss umfassen, die auf der Grundlage der „Best-Effort-Basis“ geschätzt werden.

Informationen über die Anwendung des Swing Pricing-Mechanismus werden den Anteilsinhabern im Bereich „Rechtliche Hinweise“ auf der Website www.carmignac.com zur Verfügung gestellt.

Gegebenenfalls ist der bereinigte Nettoinventarwert der einzige den Anteilsinhabern mitgeteilte Nettoinventarwert des Fonds. In Ausnahmefällen werden die erfolgsabhängigen Provisionen auf der Grundlage des vor Anwendung des Swing Factor ermittelten Nettoinventarwerts ermittelt.

2. Verbuchungsmethode

Die Erträge werden nach der Methode der vereinnahmten Erträge verbucht.

Die Transaktionskosten werden nach der Methode der Gebührenabgrenzung verbucht.

3. Währung der Buchführung

Die Buchführung des Fonds erfolgt in Euro.

VIII. Vergütung

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft fördert ein Risikomanagement, das nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken anregt. Sie steht im Einklang mit den Zielen und Interessen der Verwalter, der verwalteten OGA und der Anleger der OGA, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Vergütungspolitik wurde ausgearbeitet und umgesetzt, um den dauerhaften Erfolg und die Stabilität der Verwaltungsgesellschaft zu fördern und dabei gleichzeitig motivierte und leistungsfähige Mitarbeiter zu gewinnen, zu entwickeln und zu halten.

Die Vergütungspolitik sieht ein System der strukturierten Vergütung mit einer ausreichend hohen festen Komponente und einer variablen Komponente für die Risikoträger vor, die so festgelegt ist, dass die Schaffung von langfristigem Wert belohnt wird. Ein bedeutender Prozentsatz der variablen Vergütung der Risikoträger ist zeitlich bis zu drei Jahre versetzt. Der zeitversetzte Anteil wird an die Performance der Fonds gebunden, die für die von der Gesellschaft umgesetzte Verwaltung repräsentativ sind, sodass den langfristigen Interessen der Anleger der verwalteten OGA Rechnung getragen wird. Zudem wird die variable Vergütung nur dann definitiv gezahlt, wenn dies mit der finanziellen Lage der Verwaltungsgesellschaft vereinbar ist.

Die Vergütungspolitik ist vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt worden. Die Grundsätze der Vergütungspolitik werden in regelmäßigen Abständen durch den Vergütungs- und Nominierungsausschuss geprüft und an die sich ändernden regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst. Einzelheiten zur Vergütungspolitik mit einer Erläuterung zur Berechnungsweise der Vergütung und der sonstigen Leistungen sowie Informationen über den Vergütungs- und Nominierungsausschuss stehen auf der Website www.carmignac.com zur Verfügung. Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Carmignac MULTI EXPERTISE **Unternehmenskennung (LEI-Code):** 969500JCSUVMRMFQ7C26

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als **ökologisch nachhaltig** einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale.

Mindestens 60% der OGA, in die der Fonds investiert, bewerben ökologische und/oder soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung und/oder haben ein nachhaltiges Mindestanlageziel (wie in Artikel 9 der Offenlegungsverordnung definiert).

Die zugrundeliegenden Fonds, in die der Fonds investiert und die von ihren Verwaltungsgesellschaften als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds eingestuft werden, greifen für nachhaltige Investitionen mindestens auf „Best-in-Universe“- und „Best-Effort“-Ansätze zurück, die sie mit einer auf drei Säulen basierenden Strategie kombinieren: 1) ESG-Integration, 2) Negativ-Screening durch ein Verfahren zur Reduzierung des Anlageuniversums und 3) Verantwortung der Aktionäre zur Förderung ökologischer und sozialer Merkmale.

Der Fonds hat keinen Referenzwert in Bezug auf die Nachhaltigkeit bestimmt, um zu messen, in welchem Umfang die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren sind die Einstufung der ausgewählten Fonds gemäß SFDR und seine Strategie unter Bezug auf drei Säulen, die von den ausgewählten zugrundeliegenden Fonds mindestens berücksichtigt werden:

1) Abdeckungsgrad der ESG-Analyse: Die ESG-Integration erfolgt über eine ESG-Bewertung in der unternehmenseigenen ESG-Plattform „START“ (*System for Tracking and Analysis of a Responsible Trajectory*) von Carmignac und betrifft mindestens 90% der Wertpapiere (außer Barmittel und Derivate) der zugrundeliegenden Artikel-8- und Artikel-9-Fonds.

2) Negativ-Screening: Auf die Aktien- und die Anleihenkomponente (öffentliche und private Emittenten) des jeweiligen anfänglichen Anlageuniversums der zugrundeliegenden Artikel-8- und Artikel-9-Fonds wird ein Negativ-Screening angewandt.

Auf der Ebene der Verwaltungsgesellschaften der zugrundeliegenden Fonds umfasst dieses Screening Ausschlüsse von nicht nachhaltigen Tätigkeiten und Praktiken, die sich in niedrigen ESG-Ratings in START und von MSCI und ISS („*Institutional Shareholder Services*“) ESG widerspiegeln und auf Grundlage der folgenden Indikatoren erfolgen: (a) Kontroversen in Bezug auf die OECD-Leitsätze, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, (b) umstrittene Waffen, (c) Produktion von Kraftwerkskohle, (d) Energieerzeuger, (e) an der Tabakherstellung beteiligte Unternehmen, (f) Unternehmen im Bereich Erwachsenenunterhaltung.

Bei Verbriefungsinstrumenten, insbesondere CLO („*Collateralised Loan Obligations*“), führt der Fondsmanager eine Ad-hoc-Analyse der ökologischen und/oder sozialen Merkmale der zulässigen Verbriefungsvehikel durch. Die Analyse mündet in einem systematischen Rating der zulässigen Verbriefungsinstrumente in der ESG-Plattform START von Carmignac. Anlagen in den am schlechtesten bewerteten Instrumenten sind dem Fonds nicht gestattet.

3) Aktive Verwaltung: Folgende Indikatoren werden verwendet, um die Bemühungen der Unternehmen in den Bereichen Umwelt und Soziales zu messen, die zur Verbesserung ihrer Nachhaltigkeitspolitik beitragen: (a) Umfang des aktiven Engagements und Abstimmungspolitik, (b) Zahl der Engagements, (c) prozentuale Beteiligung an Abstimmungen und (d) Teilnahme an Versammlungen von Aktionären und Anleihehabern.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht relevant.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht relevant.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht relevant.

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:*

Nicht relevant.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



JA, Carmignac hat sich als Verwaltungsgesellschaft der zugrundeliegenden Artikel-8- und Artikel-9-Fonds, in die dieser Fonds investiert, verpflichtet, die technischen Regulierungsstandards („RTS“) gemäß Anhang 1 der Offenlegungsverordnung 2019/2088 anzuwenden, die 14 verbindliche und zwei freiwillige ökologische und soziale Indikatoren nennen, um die Auswirkungen nachhaltiger Investitionen bezüglich dieser Indikatoren zu messen: Treibhausgasemissionen, CO₂-Fußabdruck, THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird, Exposure in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, Energieverbrauch und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle, Wasserverbrauch und -recycling, Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Exposure in umstrittenen Waffen, Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in Tabelle 1 (gemäß Anhang 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR)) unserer entsprechenden Richtlinien aufgeführt. Diese Informationen werden in den Jahresberichten veröffentlicht. Als Verwaltungsgesellschaft dieses Fonds ist Carmignac keine verbindliche Zusage

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

dahingehend möglich, dass die durch dieses Finanzprodukt berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auch bei seinen anderen Anlagen berücksichtigt werden, unternimmt aber sein Möglichstes, um dies zu tun.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist hauptsächlich in von Carmignac verwaltete OGA investiert. Der Fonds kann in externe OGA investieren, wenn die gewünschte Allokation mit von Carmignac verwalteten OGA allein nicht erreicht werden kann. Der Fondsmanager bevorzugt Anteile von OGA, die in Frankreich vertrieben werden dürfen.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGA sowie die Verteilung auf die verschiedenen Vermögenswerte hängen von den Marktbedingungen und den Möglichkeiten zur Diversifikation des Portfolios ab und werden von der Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen festgelegt, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem mit jeder Anlage verbundenen Risiko und der erwarteten Rentabilität zu ermitteln. Vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgrenzen für Anlagen werden zwischen 65% und 100% des Nettovermögens in OGA angelegt.

Aufgrund der aktiven und flexiblen Verwaltung des Fonds kann seine Portfoliostrukturierung deutlich von der seines Referenzindikators abweichen. Denn der Fondsmanager verwaltet sein Exposure in den verschiedenen Märkten und zugelassenen Anlageklassen auf Grundlage der von ihm erwarteten Entwicklung ihrer Risiko-Rendite-Verhältnisse. Die Anlagepolitik zielt auf die Streuung der Risiken über eine Anlagendiversifizierung ab.

Die Anlageuniversen der zugrundeliegenden Fonds, die von Carmignac verwaltet werden, werden anhand von ESG-Risiken und -Chancen bewertet, die auf der unternehmenseigenen ESG-Plattform von Carmignac „START“ (System for Tracking and Analysis of a Responsible Trajectory) gespeichert sind. Die nicht-finanzbezogene Analyse wird in die Anlagestrategie eingebunden, indem das Anlageuniversum des Fonds in Bezug auf die unten beschriebenen Tätigkeiten aktiv reduziert wird. Die zugrundeliegenden Fonds wenden ein Negativ-Screening an, das Einschränkungen auf Unternehmensebene vorsieht und auf Normen zum Ausschluss von bestimmten nicht nachhaltigen Tätigkeiten und Praktiken – nachgewiesen durch niedrige ESG-Ratings in START, von MSCI und/oder ISS ESG sowie durch Research – auf der Grundlage der folgenden Indikatoren beruht: (a) Kontroversen in Bezug auf die OECD-Leitsätze, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, (b) umstrittene Waffen, (c) Produktion von Kraftwerkskohle, (d) Energieerzeuger, (e) an der Tabakherstellung beteiligte Unternehmen, (f) Unternehmen im Bereich Erwachsenenunterhaltung.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Mindestens 60% der OGA, in die der Fonds investiert, werden von ihren Verwaltungsgesellschaften als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds eingestuft.
- Mindestens 90% dieser zugrundeliegenden, als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds eingestuften OGA werden einer ESG-Analyse unterzogen.
- Die anfänglichen Anlageuniversen der als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds eingestuften, zugrundeliegenden OGA werden aktiv reduziert.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds ist nicht verpflichtet, einen Mindestsatz einzuhalten, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung erfolgt auf der Ebene der zugrundeliegenden Artikel-8- und Artikel-9-Fonds im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR), in die der Carmignac Multi Expertise investiert, über die von den Fonds vorgelegten Ratings.

Da es sich bei den zugrundeliegenden Fonds hauptsächlich um Carmignac-Fonds handelt, verwenden sie das unternehmenseigene ESG-System „START“ von Carmignac, das automatisierte wichtige Indikatoren in Bezug auf die Unternehmensführung von mehr als 7.000 Unternehmen zusammenfasst, insbesondere 1) Unabhängigkeit des Vergütungsausschusses in Prozent, durchschnittliche Dauer von Verwaltungsratsmandaten, Größe des Verwaltungsrats, Unabhängigkeit des Vergütungsausschusses in Bezug auf die soliden Managementstrukturen, 2) Vergütung der Unternehmensleitung, Anreize für die Beständigkeit der Unternehmensleitung, höchste Vergütung unter den Mitarbeitern. Das Personalwesen wird über die Carmignac-Indikatoren „S“ (insbesondere Mitarbeiterzufriedenheit, Vergütungsunterschiede zwischen Männern und Frauen sowie Mitarbeiterrotation) in „START“ abgedeckt.

In Bezug auf steuerliche Aspekte ermitteln die zugrundeliegenden Fonds die Unternehmen ihres Anlageuniversums, die die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in Steuerfragen einhalten, und fördern Transparenz, wenn dies erforderlich ist.

Als Unterzeichnerin der Prinzipien für verantwortliches Investieren (*Principles for Responsible Investment* – „PRI“) erwartet die Verwaltungsgesellschaft von den Unternehmen, in die die von Carmignac verwalteten zugrundeliegenden Fonds investieren, darüber hinaus, dass sie:

- 1) globale Steuerrichtlinien veröffentlichen, die den Ansatz des Unternehmens im Hinblick auf einen verantwortungsbewussten Umgang in Steuerfragen beschreiben;
- 2) den zuständigen Behörden über die Verfahren in Bezug auf ihr Handeln in Steuerfragen und das Risikomanagement Bericht erstatten; und
- 3) in jedem Land, in dem sie tätig sind, angemessene Steuererklärungen abgeben (*country-by-country reporting* – „CBCR“, länderspezifische Erklärung).

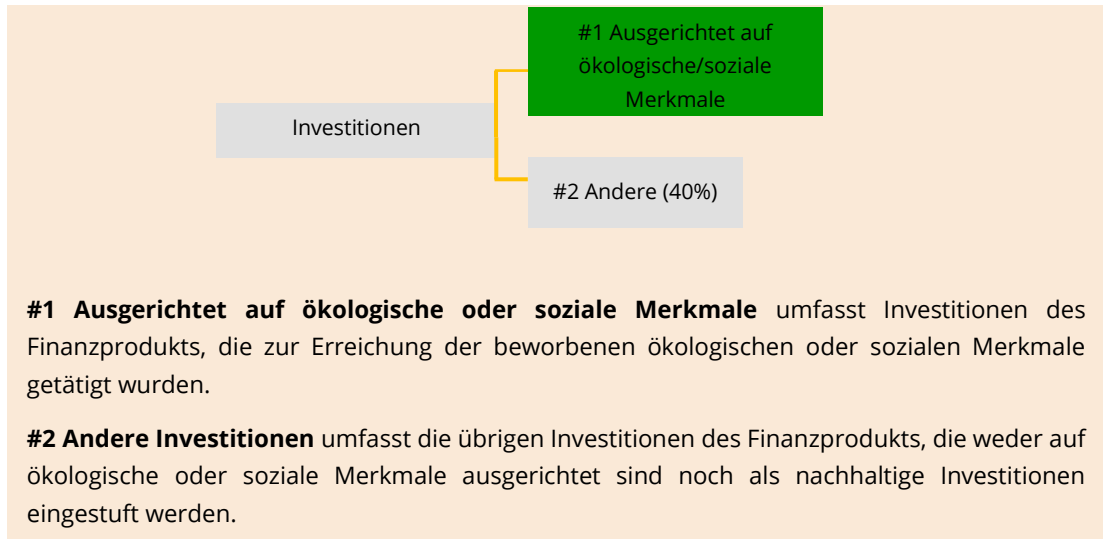
Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt diese Erwägungen in ihrem Handeln gegenüber den Unternehmen und bei der Ausübung ihrer Stimmrechte zugunsten einer erhöhten Transparenz, zum Beispiel über die Unterstützung von Aktionärsanträgen.

Bei Emittenten von Staatsanleihen werden die folgenden Governance-Kriterien bewertet: einfache Geschäftsabwicklung, Position in Steuerfragen, Verschuldungsgrad, ausgedrückt im Steueraufkommen in Jahren, Leistungsbilanz und Wirtschaftsfreiheit.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht eingesetzt, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Mindestkonformitätsniveau mit der Taxonomie, d. h. der Mindestanteil von Investitionen des Fonds, die fortlaufend zu den oben genannten ökologischen Zielen beitragen sollen, beträgt 0% der Anlagen. Das tatsächliche Konformitätsniveau mit der Taxonomie wird jährlich berechnet und veröffentlicht.

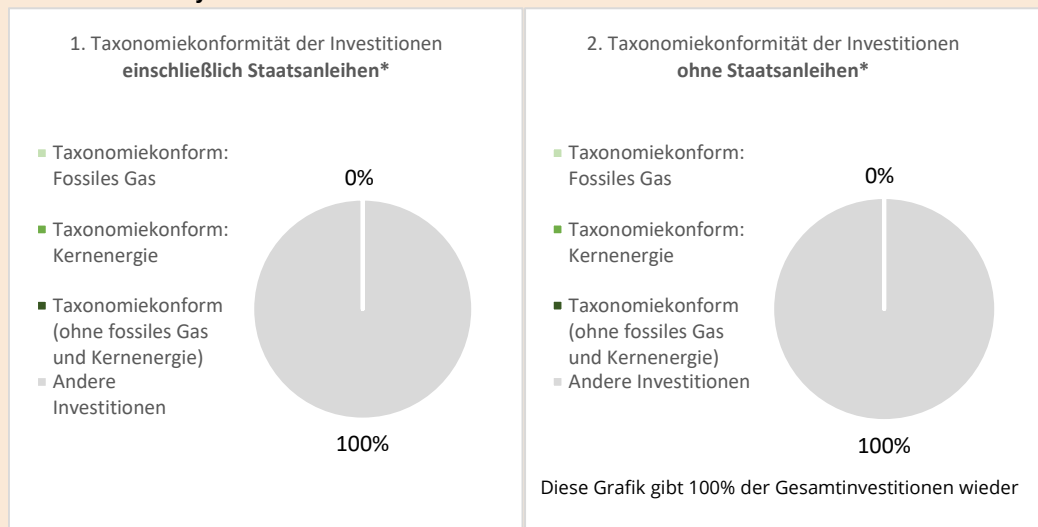
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verfügt nicht über einen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, weil er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen und mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen verpflichtet.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht relevant.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht relevant.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Fonds bewirbt einen Anteil von mindestens 60% des Portfolios in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).

Ein Teil der Investitionen des Fonds (höchstens 40% des Nettovermögens, #Andere) wird nicht verwendet, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Diese Investitionen können alle Anlageklassen umfassen, die in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehen sind, und insbesondere Barmittel und Derivate sowie OGA, bei denen es sich weder um „Artikel-8-“ noch um „Artikel-9-Fonds“ im Sinne der SFDR handelt. Sie können vom Investmentteam zu Performance-, Diversifikations-, Liquiditäts- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Der Fonds sieht keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese Investitionen vor.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale aufweist.

Nicht relevant.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht relevant.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht relevant.

● *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht relevant.

● *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <http://www.carmignac.de> in den Bereichen „Fondsangebot“ und „Verantwortliches Investieren“.

Vertragsbedingungen des Fonds Commun de Placement Carmignac Multi Expertise

Abschnitt 1: Anteile und Vermögen

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Miteigentumsanteil einem gleichen Anteil am Fondsvermögen entspricht. Jeder Anteilsinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

Die Dauer des Fonds beträgt 99 Jahre ab dem Datum seiner Gründung, außer im Falle einer vorzeitigen Auflösung oder der in den vorliegenden Vertragsbedingungen genannten Verlängerung der Fondsdauer (s. Artikel 11).

Die Merkmale der einzelnen Anteilsklassen und die jeweiligen Zugangsbedingungen sind im Verkaufsprospekt des FCP festgelegt.

Die einzelnen Anteilsklassen können:

- unterschiedliche Modalitäten der Ertragsverwendung aufweisen (Ausschüttung oder Thesaurierung),
- auf unterschiedliche Währungen lauten,
- unterschiedliche Verwaltungskosten beinhalten,
- unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmegebühren beinhalten,
- einen unterschiedlichen Nominalwert aufweisen.

Es besteht die Möglichkeit der Zusammenlegung oder der Aufteilung von Anteilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft in auf Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel lautende Bruchteile gestückelt werden.

Die Bestimmungen über die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen gelten für Bruchteile von Anteilen, deren Wert sich stets nach dem Wert des Anteils richtet, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen über Anteile gelten für Bruchteile von Anteilen, ohne dass dies weiter spezifiziert werden muss, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf eigenen Beschluss eine Anteilsteilung durch die Schaffung neuer Anteile vornehmen, die den Anteilsinhabern als Ersatz für alte Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 – Mindestbetrag des Vermögens

Es kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen, wenn das Fondsvermögen unter den Betrag von 300.000 EUR fällt. Übersteigt das Vermögen während 30 Tagen diesen Betrag nicht, ergreift die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen, um den betreffenden OGAW zu liquidieren oder um eine der in Artikel 422-17 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) (Umwandlung von OGAW) aufgeführten Maßnahmen anzuwenden.

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile werden jederzeit auf Anfrage der Anteilsinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwertes ausgegeben, der sich gegebenenfalls um Zeichnungsgebühren erhöht.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und nach den Modalitäten, die im Verkaufsprospekt festgelegt sind.

Die Anteile von FCPs können zur Notierung an einer Börse in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes vollständig abgerechnet werden. Sie können

durch Barzahlung und/oder die Einbringung von Finanzinstrumenten ausgeführt werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen. Sie verfügt ab dem Tag der Hinterlegung der Wertpapiere über eine Frist von sieben Tagen, um ihren diesbezüglichen Beschluss bekannt zu geben. Im Falle einer Annahme werden die eingebrachten Wertpapiere nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwertes nach Annahme der betreffenden Wertpapiere ausgeführt.

Rücknahmen können in bar und/oder in Form von Sachwerten erfolgen. Wenn eine Rücknahme in Form von Sachwerten einen repräsentativen Teil des Portfoliovermögens betrifft, muss die Verwaltungsgesellschaft nur die schriftliche, unterschriebene Einwilligung des aussteigenden Inhabers einholen. Wenn eine Rücknahme in Form von Sachwerten keinen repräsentativen Teil des Portfoliovermögens betrifft, müssen sämtliche Anteilsinhaber schriftlich einwilligen, dass der aussteigende Inhaber seine Anteile gegen bestimmte in der Vereinbarung ausdrücklich angegebene Vermögenswerte zurücknehmen lassen kann.

Abweichend davon können Rücknahmen auf dem Primärmarkt, wenn es sich bei dem Fonds um einen ETF handelt, mit Einwilligung der Verwaltungsgesellschaft des Portfolios und unter Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber unter den im Verkaufsprospekt oder den Vertragsbedingungen des FCPs festgelegten Bedingungen in Form von Sachwerten erfolgen. Die Vermögenswerte werden dann vom Inhaber des Emittentenkontos unter den im Verkaufsprospekt des FCPs festgelegten Bedingungen geliefert.

Zurückgenommene Vermögenswerte werden im Allgemeinen gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Rücknahme in Form von Sachwerten erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Vermögenswerte.

Rücknahmen werden innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach Ablauf der Frist für die Bewertung des Anteils vom Inhaber des Emittentenkontos abgewickelt.

Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Rückzahlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände die vorzeitige Veräußerung von Vermögenswerten im Fonds erfordert. Die Frist darf jedoch 30 Tage nicht überschreiten.

Außer bei Erbanfall oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilsinhabern oder von Anteilsinhabern an bzw. auf einen Dritten an eine Rücknahme und anschließende Zeichnung gebunden. Handelt es sich um eine dritte Person, so muss der Betrag der Abtretung bzw. der Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten vervollständigt werden, damit der im Verkaufsprospekt vorgeschriebene Mindestbetrag für die Erstzeichnung erreicht wird.

Fällt das Nettovermögen des Fonds unter den in den Vorschriften festgelegten Betrag, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit einer Mindestzeichnung nach den im Verkaufsprospekt vorgesehenen Modalitäten.

Um ein wirksames Management des Liquiditätsrisikos zu gewährleisten und die Interessen der Anteilsinhaber zu schützen, kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen und gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG (in der geänderten Fassung, insbesondere durch die Richtlinie (EU) 2024/927) sowie aller anderen geltenden Gesetze und Vorschriften alle nach diesen verfügbaren Tools des Liquiditätsmanagements einsetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Aussetzung von Zeichnungen, Rücknahmen und Rückzahlungen;
- Obergrenzen für Rücknahmen („Gates“);
- Verlängerung der Kündigungsfristen;
- Rückzahlungskosten;
- Mechanismus zur Anpassung des Nettoinventarwerts („Swing Pricing“);
- System der doppelten Preisangabe („Dual Pricing“);

- dem Fonds zustehende anpassbare Ausgabeauf-/Rücknahmeabschläge („ADL“);
- Sachrückzahlungen („in kind“); und
- Absonderung von Vermögenswerten („Side Pockets“).

Die Verwaltungsgesellschaft muss im Prospekt detaillierte Angaben zur Auswahl von mindestens zwei Tools zum Liquiditätsmanagement machen, darunter Obergrenzen für Rücknahmen („Gates“), die Verlängerung der Kündigungsfristen, die Rücknahmegebühren, der Mechanismus zur Anpassung des Nettoinventarwerts („Swing Pricing“), die Regelung der doppelten Preisangabe, die dem Fonds zustehenden anpassbaren Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge sowie Sachrückzahlungen, sowie die Umstände, unter denen die ausgewählten Tools zum Liquiditätsmanagement aktiviert werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Einsatz dieser Tools der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und der Rücknahmepolitik des Fonds entspricht und ausschließlich im Interesse der Anteilsinhaber erfolgt.

Der Fonds kann nach Artikel L. 214-8-7 Absatz 3 des Code monétaire et financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) die Ausgabe von Anteilen vorläufig oder endgültig ganz oder teilweise einstellen, wenn objektive Situationen bestehen, die den Zeichnungsschluss bewirken, wie z. B. eine Höchstzahl begebener Anteile, ein erreichter Höchstbetrag des Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Den bestehenden Anteilsinhabern wird die Auslösung dieses Instruments über ein beliebiges Kommunikationsmedium mitgeteilt und sie erhalten gleichzeitig Informationen zur Durchführung, zur Obergrenze und zur objektiven Situation, die zur Entscheidung geführt hat, die Ausgabe vollständig oder teilweise einzustellen. Bei einem teilweisen Zeichnungsschluss sind in diesen über ein beliebiges Kommunikationsmittel übermittelten Informationen ausdrücklich die Modalitäten angegeben, nach denen die bestehenden Anteilsinhaber während dieses teilweisen Zeichnungsschlusses weiterhin Anteile zeichnen können. Außerdem werden die Anteilsinhaber von der Verwaltungsgesellschaft über ein beliebiges Kommunikationsmittel informiert, dass der vollständige oder teilweise Zeichnungsschluss beendet (wenn die Auslösungsschwelle unterschritten wird) bzw. fortgesetzt wird (wenn die Auslösungsschwelle oder die objektive Situation, die dazu geführt hat, dass dieses Instrument zur Anwendung kommt, sich geändert hat). Eine Änderung der angeführten objektiven Situation oder der Auslösungsschwelle des Instruments muss stets im Interesse der Anteilsinhaber erfolgen. Die über ein beliebiges Kommunikationsmittel übermittelte Information erläutert die genauen Gründe dieser Änderungen.

Der Fondsmanager kann (i) den Besitz von Anteilen durch eine natürliche oder juristische Person, die laut dem Verkaufsprospekt nicht berechtigt ist, Anteile zu halten (nachfolgend „nicht berechtigte Person“) einschränken oder verhindern, ebenso wie (ii) die Eintragung eines Vermittlers in das Verzeichnis der Anteilsinhaber des Fonds oder in das Verzeichnis der Transferstelle (die „Verzeichnisse“), wenn dieser keiner der nachstehend aufgeführten Kategorien angehört („nicht berechtigter Vermittler“): Ausländische operative Nicht-Finanzunternehmen, US-Personen, bei denen es sich nicht um konkrete natürliche US-Personen handelt, und Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute* handelt.

Der Fondsmanager kann den Besitz von Anteilen durch einen Anleger einschränken oder verhindern, der (i) nach objektiven Kriterien direkt oder indirekt gegen die Gesetze und Bestimmungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt bzw. des Verstoßes verdächtigt wird, oder der (ii) nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft Schaden zufügen könnte, der dem Fonds oder der Gesellschaft andernfalls nicht entstanden wäre bzw. den der Fonds oder die Gesellschaft andernfalls nicht erlitten hätten.

Die mit einem Sternchen* markierten Begriffe sind im Abkommen zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für die bessere Erfüllung der Steuerpflichten auf internationaler Ebene und über die Umsetzung des einschlägigen Gesetzes betreffend der Erfüllung der Steuerpflichten in Zusammenhang mit ausländischen Konten vom 14. November 2013 definiert. Der Wortlaut des Abkommens ist ab dem Erstellungsdatum der vorliegenden Vertragsbedingungen unter folgendem Link verfügbar: http://www.economie.gouv.fr/files/usa_accord_fatca_14nov13.pdf

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft:

- (i) die Ausgabe von Anteilen ablehnen, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass dies direkt oder indirekt dazu führt, dass das Eigentum dieser Anteile an eine nicht berechnigte Person übergeht oder dass ein nicht berechtigter Vermittler in die Verzeichnisse eingetragen wird;
- (ii) jederzeit von einem Vermittler, dessen Name im Verzeichnis der Anteilsinhaber eingetragen ist, die erforderlichen Auskünfte und eine eidesstattliche Erklärung verlangen, welche die Gesellschaft als notwendig erachtet, um zu klären, ob das wirtschaftliche Eigentum der Anteile eines solchen Anteilsinhabers auf eine nicht berechnigte Person übergeht oder nicht; und
- (iii) wenn sie zur Auffassung gelangt, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile eine nicht berechnigte Person ist, oder dass ein nicht berechtigter Vermittler in den Verzeichnissen der Anteilsinhaber des Fonds eingetragen ist, wird sie nach einem Zeitraum von 10 Werktagen die Zwangsrücknahme aller von dieser nicht berechtigten Person oder über einen nicht berechtigten Vermittler gehaltenen Anteile vornehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert zuzüglich etwaiger Gebühren und Provisionen, die von den Inhabern der zurückzunehmenden Anteile zu tragen sind.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt aufgeführten Bewertungsregeln.

Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere oder Kontrakte umfassen, die als Vermögensbestandteile des OGAW zugelassen sind; Einlagen und Rücknahmen in Form von Sachwerten werden nach den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Bewertungsregeln bewertet.

Wie in Artikel 3 oben dargelegt, kann die Verwaltungsgesellschaft veranlasst sein, Tools zum Liquiditätsmanagement einzuführen, die sich auf die Berechnung des Nettoinventarwerts auswirken. In diesem Fall werden diese Mechanismen im Prospekt des Fonds näher erläutert.

Abschnitt 2: Betrieb

Artikel 5 – Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Ausrichtung.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilsinhaber und kann als Einzige das mit den Wertpapieren im Fonds verbundene Wahlrecht ausüben.

Artikel 5 A) – Zulässige Transaktionen

Die Transaktionen, die mit dem Vermögen des Fonds getätigt werden dürfen, sowie die Anlagegrundsätze sind im Verkaufsprospekt dargelegt.

Artikel 6 – Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erfüllt die Aufgaben, die ihr im Rahmen der Anwendung der geltenden Gesetze und Bestimmungen zufallen und mit denen sie vertraglich von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurde. Sie muss insbesondere die Regelmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Portfolios überprüfen. Gegebenenfalls muss sie alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die sie als sachdienlich erachtet. Im Falle eines Rechtsstreits mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die Autorité des Marchés Financiers.

Artikel 7 – Der Abschlussprüfer

Ein Abschlussprüfer wird nach Zustimmung der Autorité des Marchés Financiers durch den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft für sechs Geschäftsjahre ernannt.

Er bestätigt die Regelmäßigkeit und Richtigkeit der jeweils erstellten Abschlüsse.

Die Dauer der Tätigkeit des Abschlussprüfers kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer muss die Autorité des Marchés Financiers umgehend über jede Einzelheit bzw. jede Entscheidung bezüglich des OGAW informieren, über die er im Rahmen der Ausführung seiner Aufgabe Kenntnis erlangt und die:

1. eine Verletzung der für diesen Organismus geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellt und bedeutende Auswirkungen auf die finanzielle Situation, das Ergebnis oder das Vermögen haben könnten;
2. die Voraussetzungen oder den Fortbestand seiner Tätigkeit gefährden;
3. die Ausgabe von Rücklagen oder die Verweigerung der Beglaubigung der Konten nach sich ziehen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festlegung der Umtauschparitäten bei Umwandlung, Verschmelzung oder Aufspaltung werden unter der Kontrolle des Abschlussprüfers durchgeführt. Er bewertet jede Einlage oder Rücknahme in Form eines Sachwerts in eigener Verantwortung, sofern es nicht um eine Rücknahme in Form von Sachwerten bei einem ETF auf dem Primärmarkt geht. Er kontrolliert die Korrektheit der Zusammensetzung des Vermögens und der anderen Elemente vor Veröffentlichung. Das Honorar des Abschlussprüfers wird auf der Grundlage eines Arbeitsplans, der die als notwendig erachteten Aufgaben darlegt, zwischen ihm und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vereinbart. Der Abschlussprüfer bescheinigt die Situationen, die als Grundlage für Abschlagszahlungen dienen. Sein Honorar ist in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 – Die Abschlüsse und der Bericht der Verwaltungsgesellschaft

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzausweise sowie einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich und unter der Kontrolle der Verwahrstelle ein Bestandsverzeichnis der Vermögenswerte des FCP.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen in den vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres für die Anteilsinhaber bereit und informiert sie über die Höhe der Einnahmen, die ihnen zustehen. Diese Unterlagen werden den Anteilsinhabern auf Anfrage per Post zugesandt oder ihnen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 3: Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Artikel 9 – Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahrs entspricht dem Betrag der Zinsen, rückständigen Zinsen, Dividenden, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen, Vergütungen sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren, die das Portefeuille des Fonds bilden, erhöht um den Betrag der momentan verfügbaren Beträge und vermindert um die Verwaltungsgebühren und die Kosten für Kreditaufnahmen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen aus:

1. dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres, erhöht um die Vorträge auf neue Rechnung und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.
2. dem im Geschäftsjahr verzeichneten realisierten Wertzuwachs minus dem realisierten Wertverlust (jeweils nach Abzug der Kosten), erhöht um den entsprechenden Netto-Wertzuwachs der vorhergehenden Geschäftsjahre, der weder ausgeschüttet noch thesauriert wurde, und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die in den beiden vorstehenden Punkten 1. und 2. genannten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet werden.

Ausschüttungsfähige Beträge	Anteile „ACC“	Anteile „DIS“
Verwendung der Nettoerträge	Thesaurierend (Verbuchung nach der Methode der vereinnahmten Erträge)	Ausschüttung oder Vortrag nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierend (Verbuchung nach der Methode der vereinnahmten Erträge)	Ausschüttung oder Vortrag nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft

Die jährliche Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

Die vierteljährliche Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb eines Monats nach Ende eines jeden Kalenderquartals.

Abschnitt 4: Verschmelzung – Aufspaltung – Auflösung – Liquidation

Artikel 10 – Verschmelzung – Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds befindlichen Vermögenswerte ganz oder teilweise in einen anderen von ihr oder von einer anderen Gesellschaft verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere andere Investmentfonds aufspalten, die anschließend von ihr verwaltet werden.

Die Verschmelzung oder Aufspaltung darf erst nach entsprechender Benachrichtigung der Anteilsinhaber erfolgen. Im Anschluss an die Verschmelzung oder Aufspaltung wird eine neue Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile ausgehändigt.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds 30 Tage lang unter dem in obigem Artikel 2 festgelegten Betrag liegt, informiert die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und löst den Fonds auf, sofern er nicht mit einem anderen FCP verschmolzen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vorzeitig auflösen. Sie informiert die Anteilsinhaber über ihren Beschluss, und ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge mehr entgegengenommen.

Ferner löst die Verwaltungsgesellschaft den Fonds bei Antrag auf Rücknahme der Gesamtheit der Anteile, bei Einstellung der Tätigkeit der Verwahrstelle, wenn keine andere Verwahrstelle ernannt wurde, oder bei Ablauf der Fondsdauer, sofern diese nicht verlängert wurde, auf.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der Autorité des Marchés Financiers den Termin der Auflösung und das vorgesehene Auflösungsverfahren schriftlich mit. Danach sendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers zu.

Die Verlängerung der Dauer des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einverständnis mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ihre Entscheidung muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Fondsdauer getroffen und den Anteilsinhabern und der Autorité des Marchés Financiers mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle der Auflösung des Fonds übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder der ernannte Liquidator die Aufgabe des Liquidators. Andernfalls wird der Liquidator auf Anfrage einer betroffenen Person gerichtlich bestimmt. Sie verfügen diesbezüglich über die weitest reichenden Befugnisse, um die Vermögenswerte zu veräußern, etwaige Gläubiger zu bezahlen und den verfügbaren Saldo in bar oder in Form von Wertpapieren zwischen den Anteilsinhabern aufzuteilen.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Tätigkeit bis zum Ende der Liquidation aus.

Abschnitt 5: Rechtsstreitigkeiten

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Fonds, die während der Dauer des Fondsbetriebs oder bei Liquidation des Fonds zwischen den Anteilsinhabern oder zwischen den Anteilsinhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle auftreten können, unterliegen der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte.

Anhang: gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG – Einrichtungen für Anleger in einem OGAW, dessen Verwaltungsgesellschaft Carmignac Gestion ist

A) Verarbeitung der Zeichnungs-, Rücknahme- und Rückzahlungsaufträge und Durchführung der sonstigen Zahlungen an Anleger in einem OGAW entsprechend den Bedingungen, die in den gemäß Kapitel IV der Richtlinie 2009/65/EG vorgeschriebenen Dokumenten dargelegt sind:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien*	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Bitte kontaktieren Sie BNP Paribas S.A., Kreditinstitut mit Zulassung durch die ACPR, 16, Boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich – Handels- und Gesellschaftsregister (RCS): 662 042 449 RCS Paris – Postanschrift: 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin, Frankreich. * In Italien wenden Sie sich bitte an: Banca Sella Holding S.p.A. (Sella), ALLFUNDS BANK S.A.U. – Succursale di Milano, (AFB), CACEIS Bank Italy Branch, (CACEIS), Monte dei Paschi di Siena S.p.A. (MPS), RBC Investor Services Bank S.A. Milan Branch (RBC), Société Générale Securities Services (SGSS), State Street Bank International GmbH – Succursale Italia (State Street).									

B) Information darüber, wie die in Artikel 92 Buchstabe b) der Richtlinie 2009/65/EG genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahme- und Rückzahlungserlöse ausgezahlt werden:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien*	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Bitte beachten Sie den Verkaufsprospekt des OGAW, der auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.carmignac.com)) vorliegt, oder kontaktieren Sie die Verwaltungsgesellschaft des OGAW: Carmignac Gestion, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich									

C) Erleichterung der Verarbeitung von Informationen und des Zugangs zu den Verfahren und Vorkehrungen, die in Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehen sind und die die Wahrnehmung der Rechte durch die Anleger in Verbindung mit ihrer Anlage im OGAW in dem Mitgliedstaat betreffen, in dem dieser vertrieben wird:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien*	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Bitte beachten Sie Abschnitt 6 im Bereich „Verfahrenstechnische Informationen“ auf der Website www.carmignac.com oder wenden Sie sich an die Verwaltungsgesellschaft des OGAW: Carmignac Gestion, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich									

D) Versorgung der Anleger mit den Informationen und Unterlagen, die gemäß Kapitel IV sowie den Bedingungen in Artikel 94 der Richtlinie 2009/65/EG, zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien, verlangt werden:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien*	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Der Verkaufsprospekt, die BiB sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.carmignac.com oder bei der Verwaltungsgesellschaft des OGAW erhältlich: Carmignac Gestion, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich									

E) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben, auf einem dauerhaften Datenträger:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien*	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	Die Informationen sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.carmignac.com oder bei der Verwaltungsgesellschaft des OGAW erhältlich: Carmignac Gestion, Société Anonyme, 24 Place Vendôme, 75001 Paris, Frankreich									

F) Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden:

Land	Österreich	Deutschland	Belgien	Spanien	Frankreich	Irland	Italien*	Luxemburg	Niederlande	Schweden
Einrichtung	PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, Global Fund Distribution („PWC GFD“), 2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443, L-1014 Luxemburg									

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Recht zum Vertrieb in Deutschland

Die Carmignac Gestion S.A. hat ihre Absicht angezeigt, in Deutschland Investmentanteile des Fonds zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Kontakt- und Informationsstelle in Deutschland gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Punkt A:

BNP Paribas S.A., 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin, France

Punkt B,C:

Carmignac Gestion, Société Anonyme, 24 Place Vendôme 75001 Paris, France

Punkt D,E:

Carmignac Gestion, Société Anonyme, 24 Place Vendôme 75001 Paris, France

Carmignac Deutschland GmbH, Junghofstraße 24 , D-60311 Frankfurt am Main, Deutschland

Punkt F:

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, Global Fund Distribution („PwC GFD“), 2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443, L-1014 Luxemburg

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und ggf. Umtausch von Aktien, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, können bei BNP Paribas Securities Services, S.C.A, 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin, Frankreich eingereicht werden.

Ferner können sämtliche für einen Anleger bestimmten Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) ebenfalls über BNP Paribas Securities Services geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter („KIDs“), die Satzung sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte des Investmentfonds sind kostenlos in Papierform bei der deutschen Informationsstelle erhältlich.

Weiterhin sind bei der Informationsstelle die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile kostenlos erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland auf www.carmignac.de veröffentlicht.

In den in § 298 Abs. 2 KAGB aufgeführten Fällen werden die Anteilinhaber zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers entsprechend § 167 KAGB informiert.